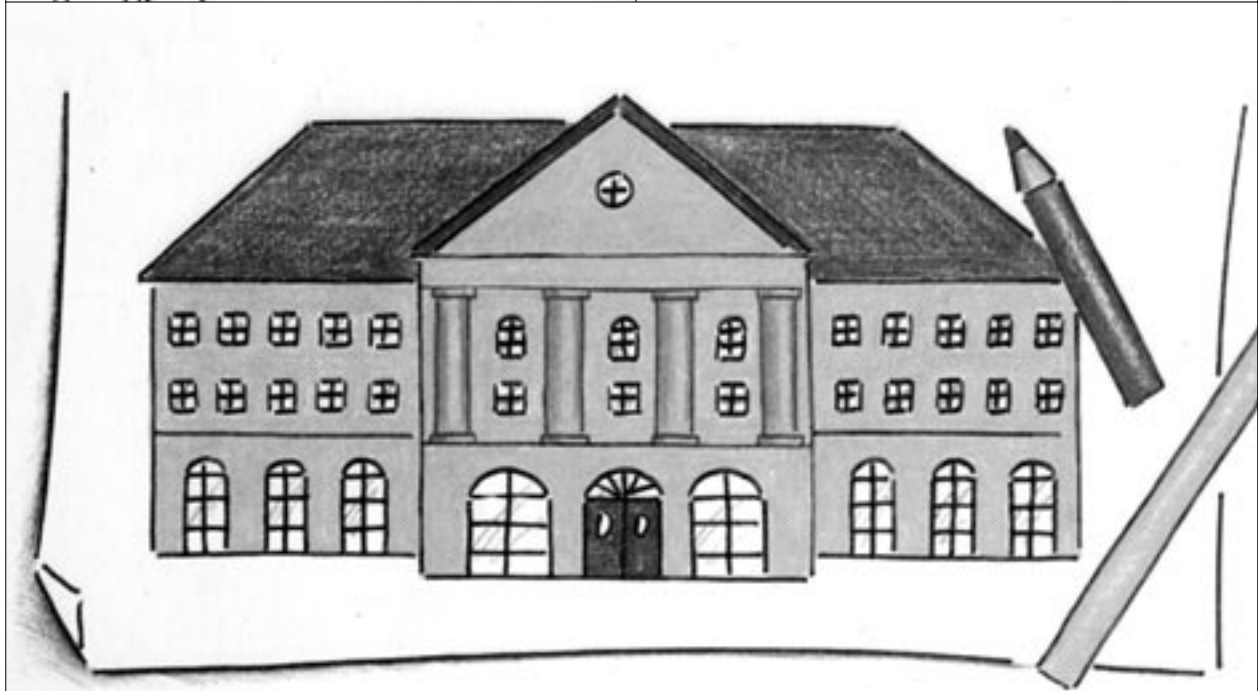
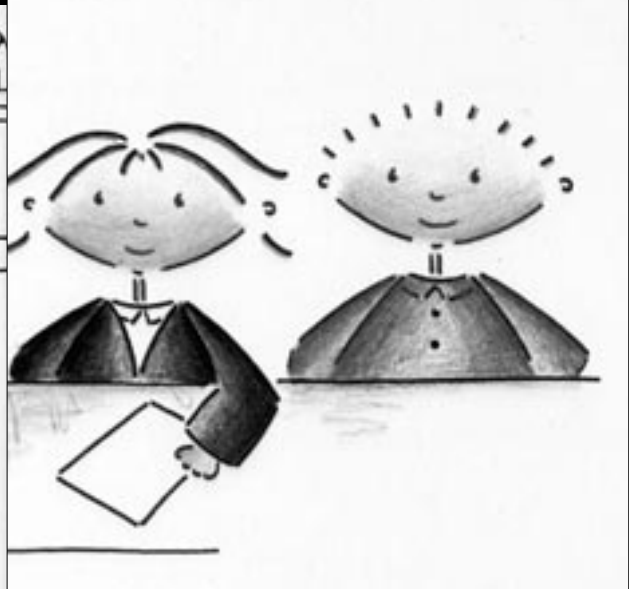


prävention

Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauch

Juli/Oktober 2001 · Jahrgang 4, Doppelheft 4-5 · DM 18,-



Themenschwerpunkt:

Prozessbegleitung

Definition – Modelle – Praxis



Liebe Leserinnen und Leser,

auf diese Ausgabe mußten Sie lange warten. Das war alles anders geplant, Sie hätten schon viel früher dieses Heft in Händen halten sollen... doch der Umzug von Schleswig-Holstein nach Bonn hat einfach unsere Kräfte gebunden. In einem Rutsch sind sowohl Donna Vita als auch der Bundesverein im Sommer aus dem hohen Norden in die Mitte gezogen. Wir hatten alle Hände voll zu tun und sind froh, nun alle Kisten entpackt zu haben. Inzwischen hat auch die erste Vorstandssitzung am neuen Ort stattgefunden, bei der u.a. das nächste Arbeitswochenende des Vereins vorbereitet wurde.

Eine Seminausschreibung für den 9. Bis 11. November 2001 ist erfolgt (1. Analysen und Entwicklungen in der Präventionsarbeit bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen – Chancen und Gefahren der Beratung über das Medium Internet und 2. Prävention als gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe: Risiken und Nebenwirkungen des Erfolgs). Bitte richten Sie Ihre Anfragen dazu an die Geschäftsstelle (Silke Noack Fax 0228/2891202 oder silkenoack@bundesverein.de).

In dieser Ausgabe wird das Thema vom Arbeitswochenende im Mai aufgegriffen und erweitert. Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Grüße aus der Redaktion – Marion Mebes, Bonn

Vorschau:

Heft 6 / 2001 (Letzte Ausgabe 2001)

Medien / Neue Medien

Fachredaktion: Michaela Langen, Bad Segeberg

Wird kurzfristig erscheinen und ist vorbereitend für die nächste Arbeitstagung des Bundesvereins

Redaktionsschluss 10. Oktober 2001

Heft 1 / 2002

Kooperation

Fachredaktion: Barbara Kavemann, Berlin und Ursula Schele, Kiel

Redaktionsschluß verlängert auf 7. Januar 2002

Heft 2 / 2002

Sexualisierte Gewalt in Kirchen & Sekten

Fachredaktion: Martina Zsack-Möllmann, Solingen / Anne Becker, Wuppertal unterstützt von Ursula Schele, Kiel

Redaktionsschluß: 28. Februar 2002

In dieser Nummer

Thema: Prozessbegleitung

Können Strafverfahren präventiv wirken?	3
Polizeiliche Vernehmung und Begleitung	12
Suggestibilität bei Kindern und Jugendlichen	14
ZeugInnenbegleitung in Schleswig-Holstein	18
Das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein	22
Die praktische Umsetzung	23
Psychoziale Prozessbegleitung in Österreich	26

Literatur zum Thema	28
---------------------------	----

Praxis & Projekte

Harmlose Doktorspiele bis sexualisiertes Ausagieren	30
Fortbildungsangebot	32

Kalender	33
----------------	----

Aus dem Grundsatzpapier des Bundesvereins	38
---	----

Bundesverein / Beitrittserklärung	39
---	----

Suchen & Finden / Abo-Info	40
----------------------------------	----

Impressum

Verlag und Herausgeberin

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

Kaiserstr. 139-141 • D-53113 Bonn

Redaktion: Marion Mebes

Satz und Gestaltung: Michaela Fehlker, wogo.de/sign, Köln

Bezug: über den Bundesverein (Fax c/o Donna Vita: 0228-2891202

eMail: praevention@bundesverein.de)

Kosten: Einzelbestellungen 10 DM / Heft plus Versand in Höhe von 2,50 DM.

Abonnement für 1 Jahr (6 Ausgaben - davon eine Doppelausgabe) 60 DM

Diese Kosten gelten für Inlandsversand.

Versand erfolgt gegen Rechnung, Vorkasse per Scheck oder Überweisung (bitte mit vollständiger und lesbarer Adresse an den

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

KontoNr. 200 18 801 BLZ 216 50 110 Sparkasse Husby

Frauen und Männer im Bundesverein erhalten die prävention im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos.

Beiträge, Artikel, Rezensionen, Tips, Ankündigungen etc. bitte an den Bundesverein unter o.g. Adresse schicken. Am liebsten per Diskette, per Email.

Nächster Redaktionsschluß: 10. Oktober 2001

Prävention 4. Jg. 4/5.2001 ISSN 1436 0136 ©2001 Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen

Druck: Verlagsservice Wilfried Niederland, Königstein

Bildnachweis:

Abb. Seite 3, 6, 11, 16, 21, 23 aus: Hille, Eiper u.a., Rasmus Rabe / *Klara und der kleine Zwerg* (Angaben siehe auch Seite 28)

Abb. Seite 33 aus: Blattmann/Hansen, *In mir wohnt eine Sonne*

Fotos Silke Noack: Seite 14, 26, 36 – Fotos Marion Mebes: Seite 39



Können Strafverfahren präventiv wirken?

von Friesa Fastie

Gesetzliche Reformmaßnahmen aus Sicht der Zielgruppe

In den letzten zwei Jahren ist die inzwischen im Zeugeschutzgesetz verankerte Möglichkeit der Videovernehmung im Zusammenhang mit minderjährigen Opfern sexueller Gewalt immer stärker ins Blickfeld geraten. Überwiegend von Presse und Politik, aber auch von einigen Fachleuten wurde sie sehr glorifiziert.

Die öffentliche Diskussion nahm einen ähnlichen Verlauf wie die Debatte um den Einsatz des sogenannten Lügendetektors und den immer wiederkehrenden Ruf nach höheren Strafen bei Sexualdelikten gegen Kinder.

Das Prinzip der polizeilichen wie auch gerichtlichen Videovernehmung schien – insbesondere für die Presse, aber auch im politischen Kontext – anschaulich, logisch nachvollziehbar und vor allem mittels Technik einfach umsetzbar. Es galt als innovativ und spektakulär. Und viele schienen sich darüber einig, dass nun das Allheilmittel gegen die verfahrensinduzierenden Belastungen von kindlichen und jugendlichen ZeugnInnen gefunden sei.

Die einzigen, die – wie so häufig in diesem Zusammenhang – gar nichts dazu sagten, waren diejenigen, um die es

geht. Sie wurden nicht gefragt. Und dem Gesetz nach müssen sie auch zukünftig nicht gefragt werden, denn über den Einsatz der Videotechnik entscheidet im Rahmen der mündlichen Hauptverhandlung das Gericht.

Bei der Polizei, deren Ladung kein/e Verletzte/r folgen muss, wird den Mädchen und Jungen vielerorts die Videovernehmung erklärt. Das ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben und auf eine erhöhte Sensibilisierung einzelner BeamtInnen zurückzuführen.

Wie entlastet mögen sich Mädchen und Jungen fühlen, in deren Fall der Täter/ die Täterin bereits den sexuellen Missbrauch selbst gefilmt bzw. Pornomaterial hergestellt hat? Die meisten PolizeibeamtInnen sind sich einig: sind die Mädchen und Jungen bereits Opfer gefilmter sexueller Übergriffe geworden, so wollen sie auf die Videovernehmung verzichten. Doch in der Praxis stellt sich das sehr viel komplizierter dar. Denn der eigentliche Sachverhalt wird erst im Laufe der Vernehmung bekannt. Doch dann läuft die Kamera bereits.

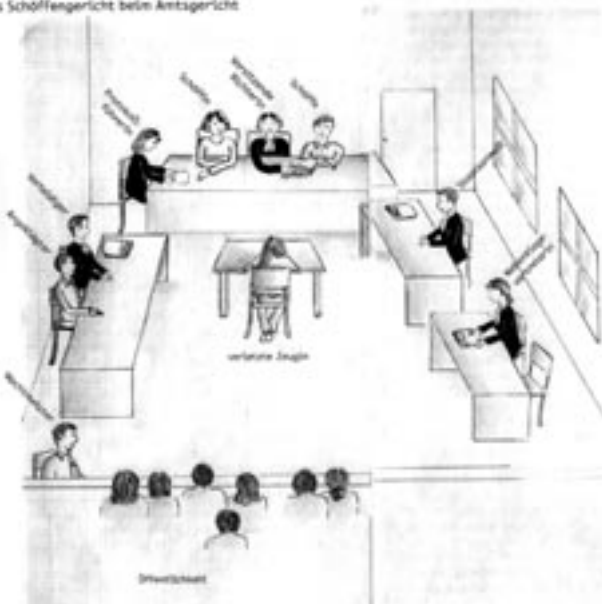
Es geht mir nicht darum, den Einsatz von Videotechnologie pauschal abzulehnen, es mag Einzelfälle geben, in denen sich dieses Hilfsmittel – fachkompetent eingesetzt – als durchaus belastungsminimierend erweisen kann. Wir dürfen aber auch nicht darüber hinweg sehen, welche neuen Belastungshürden und Unzumutbarkeiten der Gesetzgeber für minderjährige Opfer möglicherweise schon wieder vorbereitet hat.

Ich denke, wenn es wirklich darum gehen soll, die Belastungen einer Hauptverhandlung für minderjährige ZeugnInnen effektiv zu reduzieren, dann sollten wir uns vielleicht die Mühe machen, vorher mit ihnen zu sprechen und nicht nur hinterher in aufwendigen Studien auszuwerten, ob und wenn ja, welche verfahrensinduzierten Schäden sie wohl davongetragen haben mögen.

Im folgenden möchte ich daher die Fragen, die Jugendliche selber zum Einsatz von Videotechnologie stellen zur Ausgangsbasis für die Beurteilung dieser Gesetzesreform aus ihrer Perspektive machen.

Jugendliche stellen viele Fragen zur Videovernehmung. Dabei gibt es 5 Fragen, die sich stereotyp wiederholt haben. Ein von mir geführtes Interview mit einer Gruppe von fünf Mädchen – im Alter von 15 bis 18 Jahren – über die Möglichkeit der Videovernehmung hat die für Jugendliche relevanten Fragen deutlich zutage gebracht.

Das Schöffengericht beim Amtsgericht



Alle diese Mädchen wissen, dass sie eine zu ihrem Nachteil begangene Straftat anzeigen können, dass Zeuginnen i.d.R. von der Polizei vernommen werden und, dass sie in jedem Fall die Wahrheit sagen müssen. Sie wissen ferner, dass es in der Folge zu einer Gerichtsverhandlung kommen kann, zu der zumindest ein Richter bzw. eine Richterin gehört, eine Staatsanwältin und ein Verteidiger, der dem Angeklagten hilft, seine Rechte zu wahren. Und wenn sie die beiden SchöffInnen zuweilen auch als Geschworene bezeichnen, so wissen sie, dass es davon nur zwei gibt und gehen zu recht davon aus, dass sie in der Hauptverhandlung von all den zuvor genannten Personen zum Tatgeschehen befragt werden können.

Die 1. Frage:

Was passiert eigentlich mit dem Video, wenn ich da drauf bin?

(Kommt das nach der Gerichtsverhandlung in den Reisswolf?)

Videoaufnahmen, die bereits im Ermittlungsverfahren erstellt werden, sind Bestandteil der Strafakte. Diese wird sich die Verteidigung – üblicherweise – kopieren und mitnehmen. Damit verlässt das Videoband u.U. die Räume der Staatsanwaltschaft. Und ist es auch leicht zu erklären, dass bereits im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen zur Beweissicherung von Kinderpornographie Vernehmungsvideos gefunden wurden.

Das ist im Übrigen nicht nur höchst unangenehm für das vernommene Kind, sondern auch für die vernehmende Beamtin. Die Videocassette ist also mehr als weit vom Reisswolf entfernt und die Integrität der Mädchen und Jungen nicht geschützt.

Der Gesetzgeber hat es versäumt, festzulegen, dass das Videoband von der Verteidigung ausschließlich in den Räumen der Staatsanwaltschaft eingesehen werden und keinesfalls kopiert werden darf.

Die 2. Frage der Jugendlichen:

Wer kriegt denn das Video zu sehen? Etwa auch der Täter?

Für all jene Fachleute berufsbezogener und interdisziplinärer Arbeitskreise, die sich für die Möglichkeit der Videovernehmung ausgesprochen haben, war die Kamera selbst nur ein ganz kleines Detail in einem Gesamtkonzept, das einerseits die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch geschulte Personen vorsah – wie etwa analog dem israelischen Modell des „youth interrogator“, einer sogenannten „Jugend-Vernehmerin“, die speziell geschult ist und als einzige Person überhaupt im gesamten Strafverfahren das Kind oder die Jugendliche vernimmt.

Andererseits wurde das Ziel verfolgt, das persönliche Erscheinen der Zeugin/des Zeugen in der Hauptverhandlung durch die auf Video festgehaltene Aussage gänzlich zu ersetzen.

Wenn es einen Belastungsfaktor gibt, über den sich die Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft und Praxis nicht gestritten haben, dann war es das Wissen um die Angst der minderjährigen Zeuginnen vor der Konfrontation mit dem Täter.

Für die Mädchen und Jungen begründet sich diese Angst zum einen darin, der Täter könne ihnen wiederholt etwas antun, zum anderen aber auch darin, dass sie sich ihm mit ihren Gefühlen und Verletzungen noch einmal ungeschützt präsentieren müssen. Strukturell wiederum in einer Situation, in der die Machtverhältnisse zugunsten des Täters sprechen und sie ihm mit ihren Scham- und Schuldgefühlen erneut ausgeliefert sind.

War es bisher möglich, den Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung von der Vernehmung der verletzten Zeugin auszuschließen, so wird er von der Vorführung des Videos in der Hauptverhandlung sicherlich nicht mehr ausgeschlossen werden.

Wenn den Verletzten zu ihrer früheren Aussage bei der Polizei oder StA bisher Inhalte aus der Akte vorgehalten wurden, dann mussten sie lediglich zu ihren verbalen Äußerungen vor Gericht Stellung nehmen. Nun müssen sie sich im Rahmen einer ergänzenden Befragung unter Umständen auch noch zu ihrem emotionalen persönlichen Gesamteindruck äußern.

Ich gehe davon aus, dass die Verletzten vor ihrer persönlichen Aussage – nach wie vor – nicht in der Hauptverhandlung anwesend sind. Das heißt, sie selbst werden das Video NICHT sehen.

Das heißt auch, dass alle Verfahrensbeteiligten u.U. gerade ein Video sehen, dessen Aufzeichnung bei der Kripo Monate oder vielleicht sogar 1,5 bis 2 Jahre zurückliegt.

Stellen Sie sich folgende Situation vor:

Auf einem Vernehmungsvideo sehen Sie eine Zeugin, 14 Jahre alt, die über das Tatgeschehen in einer Abgespaltenheit spricht, als erzähle sie nicht über ihre Erlebnisse, sondern über die einer Freundin. Ein sehr häufiges Phänomen bei Traumatisierung durch sexuelle Übergriffe, um das Geschehene von sich abzuspalten, das Erlebte auszuhalten.

15 Monaten später sitzt diese Zeugin zur ergänzenden Vernehmung in der Hauptverhandlung. Kaum, dass sie den Angeklagten sieht, fängt sie an zu weinen.

Da bietet es sich nahezu an für die Verteidigung, zu fragen:

„Was sollen wir denn jetzt davon halten, damals konntest du doch ohne jegliche Emotionen über das sprechen, was der Angeklagte dir angeblich getan hat. Warum also jetzt auf einmal diese Tränen?“

Und nun befindet sich die Zeugin in einer Situation, in der sie sich nicht nur zu einem Video äußern muss, an das sie sich selber kaum noch erinnern kann, sondern alle Verfahrensbeteiligten haben im Gegensatz zu ihr die Vernehmung ganz frisch im Kopf und vor Augen.

Eine hervorragende Situation, um Mädchen und Jungen in Widersprüche zu verwickeln und ihre damit ohnehin vorhandene Verunsicherung zu allem Überfluss auch noch zu verstärken.

Sollte ein Videogerät für Erwachsene häufig ein bloßes Arbeitsmittel sein, so haben Kinder und Jugendliche eine ganz eigene Beziehung zu dieser Technik.

Von einigen Mädchen wurde ich gefragt, ob das Video denn auch im Fernsehen gezeigt werden würde. Das ist sicherlich eine ganz besonders vertrauenerweckende Vorstellung.

3. Frage:

Was ist, wenn ich nicht gefilmt werden will? Habe ich eine Wahl?

Diese Frage lässt sich kurz beantworten: nein. Das Gericht entscheidet und der Beschluss ist unanfechtbar. Praktisch ist es also möglich, die Videovernehmung gegen den Willen der Opfer anzuordnen. Es besteht dem Gesetz nach noch nicht einmal die Verpflichtung, die Zeuginnen darüber zu informieren, dass eine Videokamera mitläuft.

Manchmal ist die Kamera so angebracht, dass uninformierte Zeuginnen sie gar nicht erkennen und möglicherweise davon ausgehen, dass sie in ein Mikrofon sprechen und im Fall einer Simultanübertragung bei Gericht lediglich der Ton in den Sitzungssaal übertragen wird. Sie sind also auf eine ehrliche umfassende Aufklärung über die Situation, in der sie sich befinden angewiesen, wenn sie die Umstände ihrer Vernehmung wirklich erfassen wollen.

So, wie die Berücksichtigung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zum Schutz der Opfer vom individuellen Kenntnisstand der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes zu den Ursachen und Folgen sexueller Gewalt abhängig ist.

Und ebenso, wie die Anwendung der in der StPO verankerten zeugenschonenden Maßnahmen vom Kenntnisstand und der Sensibilität einzelner Richterinnen und Richter abhängig ist, so bleibt zu hoffen, dass kindliche und jugendliche Zeuginnen bei Polizei und Justiz auf Personen treffen, die sie a) offen und ehrlich über den Umgang mit der Videoaufnahme aufklären und b) eine eigene Entscheidung der Verletzten darüber respektieren, was für sie ent- oder belastend ist.

Die 4. Frage:

Ist meine Anwältin (manche sagen: meine Verteidigerin) auch bei mir?

(Oder habe ich etwa keine?)

Ich beziehe mich jetzt mal auf die Situation in der Hauptverhandlung.

Rechtlich spricht sicherlich nichts dagegen, dass die Nebenklagevertreterin mit der oder dem Verletzten im Videoraum sitzt.

Die Frage ist, wie weit sie noch der Verhandlung folgen und dabei eine ausreichende Interessenvertretung ihrer Mandantin gewährleisten kann. Mehr als 50 % der Mädchen und Jungen haben keine Nebenklagevertreterin.

Es wäre erst einmal wünschenswert, dafür Sorge zu tragen, dass minderjährigen Opfern generell – auch im Fall von

Misshandlungsdelikten und bereits im Ermittlungsverfahren – eine Rechtsanwältin beigeordnet wird. Und zwar in dem Umfang, wie es einst als „Opferanwalt-Paket“ gefordert wurde.

Zwar gehört auch der Zeugenbeistand zur neuen Reform, demnach die StA die Beordnung einer Rechtsanwältin bei Gericht beantragen kann. Jedoch gilt dies weder für die polizeiliche Vernehmung, noch werden die Verletzten hierdurch mit besonderen Rechten ausgestattet, wie es dann später bei der Nebenklage der Fall ist. Keine Akteneinsicht, kein Antragsrecht und vor allem kein Recht, gegen einen ablehnenden Gerichtsbeschluss vorzugehen – denn der ist unanfechtbar.

In einer Studie des Forensischen Instituts der Freien Universität Berlin, durchgeführt im Auftrag des Bundesjustizministeriums 1996, konnte der Zusammenhang zwischen der Anwesenheit einer Nebenklagevertreterin und der verstärkten Anwendung zeugenschonender Maßnahmen in der Hauptverhandlung nachgewiesen werden. Es fragt sich natürlich, wozu die Politik solche Studien erst in Auftrag gibt, wenn aus dem Ergebnis keine entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Die 5. und letzte Frage, die mir von den Jugendlichen gestellt wurde:

Wo sitzt eigentlich die Person, die für meinen seelischen Beistand im Gericht zuständig ist und mir das alles erklärt?

Möge die Justiz dem Vertrauen, das minderjährige Opfer von Straftaten ihr entgegen bringen, langfristig gerecht werden und sich, wie es vereinzelt bereits geschieht, kollektiv für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen im Strafverfahren durch die interdisziplinäre Erarbeitung von Hilfenkonzepten einsetzen.

Die Notwendigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit ist inzwischen vielen von uns bewusst geworden, sind doch in den vergangenen Jahren sowohl VertreterInnen von Institutionen und NGOs verstärkt in Kooperation gegangen und haben sich interdisziplinär zusammen geschlossen, um Rechtsverfahren für Opfer von (sexueller) Gewalt generell praktikabel und gangbarer zu machen.

Insbesondere die Strafjustiz wird ein Interesse daran haben, aufgeklärte und weitgehend stabile Zeuginnen und Zeugen vernehmen zu können, auf deren juristisch verwertbare Aussagen sie angewiesen ist, sofern sie eine vorzeigbare Verurteilungsquote von Sexualstraftätern erreichen will. Mitte der 90er Jahre betrug die Einstellungsquote von Verfahren zu Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern noch über 80%. Daran hat sich bis heute wenig geändert.

Zeugenbegleitprogramme und Sozialpädagogische Prozessbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe

Die Installierung außerrechtlicher Interventionsmöglichkeiten für Verletzte, wie kommunale Zeugenbegleitprogramme, nimmt zwar zu, ist jedoch immer noch eine „Luxuseinrichtung“ einiger Länder auf Zeit, in der engagierte Fachleute mit defizitärer personeller Ausstattung arbeiten.

Im Kontext sexueller Übergriffe gegen Mädchen und Jungen haben wir es nicht nur mit unterschiedlichen Straftaten zu tun, sondern auch mit unterschiedlichen Mädchen und Jungen verschiedener Kulturen, für die nicht alle die gleichen Bedingungen gelten und deren Lebenswelten sehr von einander differieren.

Das heisst, dass wir auch unterschiedliche außerrechtliche Interventionsmöglichkeiten brauchen. Für die eine Zeugin mag das Modell des Zeugenbegleitprogramms in Schleswig-Holstein richtig sein, für den anderen Zeugen das Magdeburger Modell. Doch für viele von ihnen ist beides zu hochschwellig.

Unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse bietet sich dann eventuell unter Voraussetzung des § 27 KJHG (Hilfen zur Erziehung) eine Sozialpädagogische Prozessbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe an, die die gesamte individuelle Lebenssituation des Mädchen oder Jungen zu berücksichtigen hat.

Ein entsprechender Antrag muss von der/ dem Jugendlichen bzw. von einem sorgeberechtigten Elternteil beim zuständigen Jugendamt gestellt werden. Eine Bedarfsermittlung erfolgt dann in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Dabei reicht es nicht festzustellen, dass ein Mädchen oder Junge, Opfer sexueller Übergriffe, als Verletzte/r in ein Strafverfahren involviert ist. Vielmehr müssen die potentiellen Belastungsmomente für minderjährige Zeuginnen und die individuelle Lebenslage der/ des Verletzten (familiäre, psycho-soziale, schulische Situation) in Zusammenhang miteinander gebracht werden. Nicht selten führen die Belastungen im Rahmen eines Strafverfahrens – insbesondere zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung – aufgrund des Wiederauflebens alter Gefühle im Kontext der erlebten sexuellen Übergriffe zu Schulwechsellern, Ausbildungsverlust, Selbstverletzungen und Einbußen der allgemeinen Lebensqualität. Diese Prognose gilt es in entsprechenden Fällen kompetent und ohne Beschönigungen oder Übertreibungen heraus zu arbeiten und anhand dessen ein angemessenes Hilfskonzept zu entwickeln.

Während über die wesentlichen potentiellen Belastungsfaktoren für Mädchen und Jungen im Strafverfahren kaum mehr Zweifel bestehen, fragt es sich nun, wie mit den tatsächlichen Belastungsmomenten umzugehen ist und diese für die Betroffenen zu reduzieren sind.

Was ist Sozialpädagogische Prozessbegleitung?

Begriffe wie „Zeug/inn/enbegleitung“ und „Prozessbegleitung“ sind noch nicht geschützt. Gegenwärtig zehn Fach-

leute hierzu befragt, ergibt mindestens sieben unterschiedliche Vorstellungen über Inhalt und Durchführung solcher Maßnahmen. Das bietet die Chance, eine Vielzahl möglicher Interventionen unter diesen Begrifflichkeiten zu erfassen und flexibel gestalten.

Andererseits birgt genau dieser Umstand die große Gefahr in sich, dass mit Blick ausschließlich auf die Interessen der eigenen Profession innerdisziplinär wild agiert wird und so unausgebildete Prozess- oder Zeug/inn/enbegleiterInnen an der Seite der Verletzten deren / dessen Belastungen im Strafverfahren nicht selten verstärken, ohne sich dessen bewusst zu sein.

Die Arbeit mit verletzten Zeuginnen muss deshalb klar definiert und insbesondere den VertreterInnen der Strafverfolgungsbehörden und Justiz, aber auch den Betroffenen gegenüber, transparent gemacht werden.



Jahrelange Tätigkeit im Kontext interdisziplinärer Zusammenarbeit mit allen am Strafverfahren Beteiligten und der diesbezüglichen Auseinandersetzung mit ihren VertreterInnen und den Zeuginnen selbst haben mich zu einer ersten Definition für den Aufgabenbereich der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung im Strafverfahren bewogen.

Sozialpädagogische Prozessbegleitung bedeutet: die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente einer Zeugin/ eines Zeugen zu erkennen und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.

(aus: Fastie, F.: Kindliche und jugendliche Opferzeuginnen im Strafverfahren. In: Bange, D. & Körner, W. (Hg.): Handwörterbuch: Sexueller Missbrauch. Ein Lexikon gegen sexueller Gewalt. Göttingen, erscheint 2001)

Analog den potentiellen Belastungsfaktoren umfasst die Prozessbegleitung die Betreuung des Mädchen oder Jungen vor, während und nach der Hauptverhandlung.

> weiter auf Seite 9

Strafverfahren bei sexuellem Missbrauch

Potenzielle Belastungsfaktoren bei älteren Kindern und Jugendlichen...

vor der Hauptverhandlung

- lange Wartezeiten bis zur Verfahrenseinstellung oder HV
- mangelnder Informationsfluss zum aktuellen Verfahrensstand (insbesondere bei Mädchen und Jungen ohne Nebenklagevertretung)
- starke Verunsicherung durch fehlendes/ falsches rechtliches Wissen
- wiederholte Befragung durch wechselnde Personen

Mögl. Folgen: Angst, Unsicherheit, Schlafstörungen, depressive Verstimmungen, regressive Phasen

Mögl. Symptome: Drogenmissbrauch, „Ritzen“, Schule schwänzen, Phlegmatismus in der Alltagsbewältigung

während der Hauptverhandlung

- Wartezeit bis zum Aufruf
- (fremde) Gerichtsatmosphäre (räumlich und sprachlich)
- Aussage vor der Öffentlichkeit
- Befragung durch fremde Personen
- „Alles noch mal erzählen“ (Ausdrucksmöglichkeiten)
- Konfrontation mit dem/ der Angeklagten
- Mangelndes Wissen über den Ablauf der Hauptverhandlung

Mögl. Folgen: Angst, Aufregung, Kontrollverlust hinsichtl. eigener Reaktionen, Regression (Ohnmacht, Hilflosigkeit), Denkblockaden, Störungen der Kommunikationsfähigkeit, „Black-out“, Misstrauen dem Gericht u. den Prozessbeteiligten gegenüber, Konzentrationsschwierigkeiten

Mögl. Symptome: Sprachlosigkeit, Stottern, Weinen, Lachen (Übersprungshandlung), extreme körperliche Anspannung, Übelkeit, sichtbare Nervosität, Hyperventilation

nach der Hauptverhandlung

- unerwünschter Verfahrensausgang
- mangelnde Informationen über das Urteil und seine Folgen

Mögl. Folgen: Unzufriedenheit, Unverständnis, ein Gefühl von „Ungerechtigkeit“, Schuldgefühle, Versagensgefühle (Verantwortung für das Urteil), Zukunftsängste bezügl. der Reaktionen im sozialen Umfeld (Verwandte, Schule, FreundInnen...), Wut, Enttäuschung, Aggression, Autoaggression, Angst vor mögl. Rache des Täters/ der Täterin

Mögl. Symptome: Weinen, Drogenmissbrauch, Selbstverletzungen, verbale Äußerungen wie z.B.: „Hätte ich doch nie eine Anzeige gemacht.“, Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung

(vgl. Literaturhinweise)
© Friesa Fastie

Beratungsinduzierte Belastungen von ZeuginInnen

- **Empfehlung an die Zeugin/ den Zeugen, sich prozessvorbereitend ein Verfahren zu *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* anzusehen bzw. sie dorthin zu begleiten**
 - der Zeugin/ dem Zeugen wird geraten, sich eine HV anzusehen, die eine inhaltliche Nähe zu den eigenen Erlebnissen aufweist

- **Der Zeugin/ dem Zeugen Versprechungen im Hinblick auf das Strafverfahren machen**
 - Ausschluss des/ der Angeklagten
 - Spekulative Vorhersagungen über das Urteil

- **Die Vertretung/ Übertragung eigener Interessen bzw. Ängste oder Erfahrungen auf die Zeugin/ den Zeugen**
 - Bsp.: „Hoffentlich kriegt der keine Bewährung mehr.“

- **Die Zeugin/ den Zeugen in Angst versetzen**
 - Bsp: „Na, da kannst du dich auf was gefasst machen...“
 - „Der Verteidiger versucht, dich auseinander zu nehmen...“

- **Der Versuch von BeraterInnen, über die Zeugin/ den Zeugen in prozessrelevante Entscheidungen einzugreifen**
 - die Zeugin/ den Zeugen auffordern oder ihr/ ihm nahe zu legen, ÄrztIn nicht von der Schweigepflicht zu entbinden
 - Empfehlung, das Glaubhaftigkeitsgutachten zu verweigern

© F. Fastie / D. Klusenwerth

Die hier genannten Folgen differieren z.T. von Ergebnissen wissenschaftlicher Studien. Dies ist m.E. darin begründet, dass kein qualitatives Interview die Folgen der Belastungen für die Verletzten so umfassend und individuell zutage bringen kann, wie die intensive Betreuung der ZeugInnen selbst. Aufgrund stärkerer Intensität der Beziehung auf der Arbeitsebene müssen diese Ergebnisse jedoch stets im Hinblick auf die eigene Wahrnehmung reflektiert und mit den Mädchen oder Jungen selbst auf einer anderen Ebene diskutiert werden.

Die Belastungen selbst werden i.d.R. nicht durch das Strafverfahren per se induziert, viel mehr führt ein mangelnder Umgang mit den Betroffenen im Strafverfahren dazu, alte Erlebnismuster und Gefühle zu reaktivieren, so dass erst durch die Kombination sexuelle Übergriffe und Strafverfahren die Gefahr der Sekundärviktimsierung besteht.

Bevor jedoch von der Intervention der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe zunehmend Gebrauch gemacht wird, müssen entsprechende Fortbildungsgänge an öffentlichen Lehranstalten durchgeführt werden mit dem Ziel, VertreterInnen psycho-sozialer Berufsgruppen für diese Tätigkeit zu qualifizieren, die berufsspezifische Fachkompetenz, rechtliches Grundlagenwissen und einen vertrauten Umgang mit den alltäglichen Arbeitsabläufen der Strafverfolgungsbehörden und Justiz ebenso voraussetzt wie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen. Besonders wichtig ist hierbei die Zusammenarbeit mit NebenklagevertreterInnen, deren Funktion und Beteiligung im Strafverfahren für die Verletzten unerlässlich ist.

Ein wohlgemeinter und dennoch unfachlicher Umgang mit ZeugInnen ist kontraproduktiv und führt in jedem Fall zu einer Mehrbelastung der Verletzten. Im folgenden seien nur einige der beratungsinduzierten Belastungen genannt, die zu negativen Auswirkungen auf die ZeugInnen und das Strafverfahren (letztendlich auch damit wieder für die Verletzten) haben kann.

Ausbildungsgänge für die Durchführung der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung im Strafverfahren, ob ins Studium integriert oder als berufliche Weiterbildung konzipiert, müssen ausschließlich interdisziplinär erarbeitet und ebenso durchgeführt werden.

Die Sozialpädagogische Prozessbegleitung hat nichts mit VerfahrenspflegerInnen zu tun, wie sie gem. § 50 FGG im zivilrechtlichen Bereich eingesetzt werden und wofür sie auch ausschließlich ausgebildet sind. Es ist wichtig, das nicht zu verwechseln, denn VerfahrenspflegerInnen in der Rolle von Prozess- oder ZeugenbegleiterInnen würden das Strafverfahren – das kein Parteienstreit ist – aus unterschiedlichen Gründen eher gefährden, als dass sie den Mädchen und Jungen nützen würden. Sie kennen die Lebensumstände ihrer KlientInnen, haben Kenntnis über den Sachverhalt in Fällen sexuellen Missbrauchs bzw. bei vorliegendem Missbrauchsverdacht und tragen hiermit das erhöhte Risiko, selbst als Zeugn vom Hörensagen in Betracht zu kommen und scheiden damit für den Bereich der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung aus.

Kern der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung ist zu dem das Vermitteln von Informationen über das Strafverfahren an die ZeugInnen, nicht jedoch das Erhalten von Informationen über sexuelle Missbrauchshandlungen.

Zu einer klaren und beruflich gegenüber anderen Tätigkeitsfeldern abgegrenzten Arbeitsweise gehört im Interesse der Verletzten die Wahrung berufsspezifischer Grenzen. Auch BeraterInnen, die Mädchen und Jungen im Alltag betreuen und TherapeutInnen, die mit den Verletzten arbeiten, kennen die Lebensumstände ihrer KlientInnen und haben i.d.R. Wissen vom Tatgeschehen. Sie alle kommen möglicherweise als ZeugInnen in Frage.

Eine ZeugInnen unterstützende Arbeit im Strafverfahren fordert grundsätzlich Grenzachtung statt Vermischung und Kooperation statt Konkurrenz. Kein Berufsfeld wird überflüssig, denn keine Berufsgruppe allein wird das Problem der sexuellen Ausbeutung von Mädchen, Jungen und Frauen je in den Griff bekommen.

Verfahrenspflegschaften im familienrechtlichen Bereich, Beratung, Therapie, Alltagsbetreuung, Zeugenbegleitprogramme, Gutachten, Ermittlungstätigkeit, Rechtsprechung e.t.c. sind insgesamt unverzichtbar. Doch gibt es genug zu tun – in jedem Bereich, der für sich ein umfassendes Wissen und Berufserfahrung voraussetzt. Je qualitativer all diese Beteiligten für ihr Fachgebiet geschult sind und konkurrenzfrei miteinander kooperieren, je mehr werden die Verletzten hiervon profitieren können.

Ein positiv durchgeführtes Strafverfahren kann durchaus Bewusstseins stärkenden und aufbauenden Charakter für die Verletzten haben. Beispielhaft hierfür der Kommentar eines 13-jährigen Mädchens nach Abschluss des Verfahrens: „Am besten war, dass ich da saß und dann mussten alle anderen ins Gericht kommen. Die mussten vor mir sitzen und die Wahrheit sagen, was sie wirklich über mich denken... und warum sie sich so verhalten haben... Die durften nicht lügen. Alle kamen da hin und vorher... da musste ich überall hinrennen und musste immer erzählen... und die haben nix von sich erzählt...“.

Für die Zeugin was dies nur ein positives Kriterium, das sie im Anschluss an das 2. von ihr erlebte Strafverfahren als verletzte Zeugin nannte. Während sie zuvor wiederholt einen Termin nach dem anderen hatte – Jugendamt, Kripo, Lehrer, Arzt, Beratungsstelle, Gericht... – bei dem immer wieder jemand etwas von ihr wissen wollte, fügte sich das gesamte System der VertreterInnen unterschiedlicher Institutionen in der Hauptverhandlung wie ein Puzzle vor ihren Augen und Ohren zusammen und sie selbst erhielt erstmalig ein vollständiges Bild davon.

Qualität durch Partizipation

Während sich die Politik mit Gesetzesreformen schwer tut, kommt – wie die Betrachtung der Effizienz zur Videografie zeigt – noch hinzu, dass Minderjährige selbst oftmals ganz andere Vorstellungen von Schutz und gutem Umgang haben, als die Erwachsenen meinen. Ein Interview mit jugendlichen Mädchen zum Thema „Wie wünsche ich mir eine polizeiliche

Vernehmung" hat gezeigt, dass die Wünsche der Zielgruppe selbst zum einen häufig sehr viel „bescheidener“ sind als wir meinen: „Die Beamten können uns doch einmal den Weg zur Toilette richtig zeigen. So, wie der mir das im Zimmer erklärt hat, da konnte ich das doch nie finden“. Andererseits beziehen sie sich ganz wesentlich auf Merkmale des Umgangs, die keiner Gesetzesreform bedürfen, leider auch nicht mit Vorschriften zu erfassen und auch nur schwerlich zu überprüfen sind. Jugendliche gefragt, was sie in ein Gesetz schreiben würden, antworten z.B.: „Die sollen schreiben, dass die Polizei ... und die anderen auch ... freundlich zu uns sein sollen. Ich bin doch nicht der Täter... ich will doch auch was sagen, aber, wenn da einer so unfreundlich zu mir ist und mich gleich mit Fragen bombardiert, dann kann ich das nicht. Außerdem möchte ich auch mal gefragt werden, wie's mir geht. Ist doch normal, oder? Fragt man sonst doch auch: Hallo, wie geht es dir? Die wissen doch, weshalb ich zur Polizei komme und dass mir das nicht leicht fällt. Wenn ich weiß, der Polizist interessiert sich dafür, wie's mir geht, dann kann ich auch besser reden. Nicht gleich hinsetzen und los...“ (M., 17 Jahre).

Wer von uns Erwachsenen kommt darauf, dass ein Tempotaschentuch die Qualität der Ermittlungsarbeit beeinflussen kann?

„Als ich da vor dem Beamten saß und über das reden sollte, was mein Stiefvater mit mir gemacht hat, also, das ging. Der von der Kripo war echt nett. Nur, dass mein Stiefvater das mit mir auch von hinten gemacht hat... das konnte ich nicht sagen. Ich wusste, dass ich losheulen muss, das hat so weh getan... und ich hatte kein Tempo dabei. Ich wollte doch nicht so mit Triefnase da sitzen. ... Fragen?... Nö, das war mir peinlich. Ich hab' das dann einfach nicht gesagt...“ (D, 16 Jahre).

Der Stiefvater von D. wurde später wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Dass sie von ihm auch zum Analverkehr gezwungen wurde, behielt D. konsequent für sich. Durch diesen Umstand konnte kein „besonders schwerer Fall“ fest gestellt werden, der erhebliche Auswirkung auf das Strafmaß gehabt hätte.

Auf die Frage an D. im Interview, was in der polizeilichen Vernehmung anders gewesen wäre, hätte der Beamte Taschentücher auf seinem Tisch liegen gehabt, sagt sie sinngemäß:

„Dann hätte ich gewusst, das ist o.k., wenn ich heulen muss... bestimmt hat der dann deshalb die Tempos auf'm Tisch. Dann wär' mir das vielleicht nicht so peinlich gewesen.“

Die Tatsache, dass dieser Sachverhalt vermutlich zu einem anderen Strafmaß geführt hätte, war D. unbekannt. Sie fand es ungerecht, dass ihr Stiefvater eine Bewährungsstrafe bekommen hat.

So fügt sich ein Detail zum anderen. Hier sind die Beispiele aus dem Polizeibereich, doch eine mangelnde Auseinandersetzung mit der Zielgruppe über angemessene Arbeitsinhalte und Methoden haben wir in allen Berufsgruppen. Insbesondere im psycho-sozialen Bereich führt die Überzeugung, schon zu wissen, was für die KlientInnen am besten sei, oftmals zu kontraproduktiven Interventionen, in denen sich die Betroffenen weder wirklich gesehen noch unterstützt, statt dessen jedoch uninformatiert und übergangen fühlen.

Mädchen und Jungen können sehr unmissverständlich mitteilen, welchen Umgang sie als angebracht für sich empfinden, was ihnen hilft und welche Form der Unterstützung sie sich wünschen – es spricht nichts dagegen, sie altersangemessen und ohne Abgabe von Verantwortung zu fragen. Dies sollte im Bereich der Entwicklung von Vorschriften und Schutzmaßnahmen ebenso möglich sein wie in der alltäglichen sozialpädagogischen Arbeit.

So ist es im Rahmen der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung beispielsweise wichtig, sich nicht allein-erklärend auf die Zeugin oder den Zeugen zu „stürzen“, beispielsweise um zu erklären, weshalb das Gericht so oder anders entschieden hat, sondern die Zeugin/ den Zeugen zu fragen, ob sie/ er mit dem Richter/ der Richterin noch einmal sprechen möchte und dann den entsprechenden Kontakt her zu stellen und das Gespräch durch koordinierendes und kooperatives Handeln für die Zeugin oder den Zeugen zu organisieren.

Abschließende Bemerkungen

Lange Jahre haben wir das Augenmerk in der Fachöffentlichkeit fast ausschließlich auf die negativen Aspekte eines Strafverfahrens für minderjährige Opfer sexueller Übergriffe gelenkt. Es ist wichtig, Risiken und Belastungen für die Verletzten zu kennen, um einen angemessenen Umgang mit ihnen zu finden und ihre Situation zu verbessern. Vielerorts haben sich interdisziplinäre Gremien und Arbeitsgruppen gebildet, die sich eine entsprechende Zielvorgabe gesetzt haben und daran arbeiten. Es ist ebenso wichtig, den Blick darauf zu richten, welche positiven Kriterien ein Strafverfahren für die Verletzten mit sich bringen kann.

Mit der gleichen Selbstverständlichkeit, mit Mädchen und Jungen von klein auf beigebracht wird, dass ein Kaufhausdiebstahl sowohl ein Hausverbot und – ab Strafmündigkeit – ein Strafverfahren nach sich zieht, gilt es, sie ehrlich darüber aufzuklären, dass sexuelle Übergriffe Straftaten sind, die ebenso ein Strafverfahren zu Folge haben können.

Ein Strafverfahren ist oftmals der einzig legale Weg, auf dem sich die Verletzten öffentlich-rechtlich zur Wehr setzen können und ein Prozedere, dass, wenn es für die Mädchen und Jungen positiv verläuft, durchaus Wunden heilen kann.

Ihnen Informationen hierüber vor zu enthalten, ihnen keine Unterstützung anzubieten bedeutet nichts anderes, sie in ihren Rechten zu beschneiden.

Literatur:

– Bange, D./ Körner, W. (Hrsg.) (erscheint 2001). Handwörterbuch „Sexueller Missbrauch“. Ein Lexikon gegen sexuelle Gewalt. Göttingen: Hogrefe-Verlag

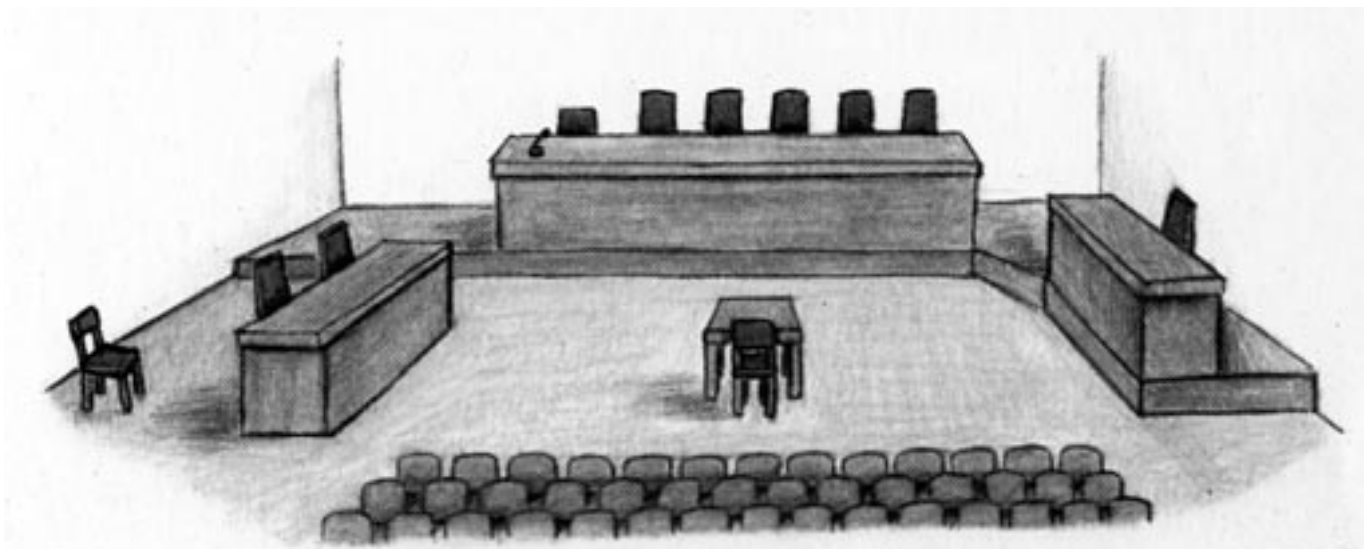
– Blumenstein, H.-A. & Fastie, F. (1996). Sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche als Zeuginnen vor Gericht. In Hentschel, G. (Hrsg.), Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien (S. 317-323). Berlin: Orlanda.

– Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren 1. Bonn

- Burgsmüller, C.; Godenzi, A.; Hagemann-White, C. (1998). Input. Aktuell zum Thema sexualisierte Gewalt. Wildwasser Berlin e.V. (Hrsg.). Berlin/ Ruhnmark: Donna Vita (ab Juli 2001 in Bonn)
- Busse, D.; Volbert, R.; Steller, M. (1996). Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Bonn
- Dannenberg, U., Höfer, E., Köhnken, G. & Reutemann, M. (1997). Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“. Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel.
- Enders, U. (2000). Im Namen des Staates. Sexueller Missbrauch vor Gericht. Köln: Zartbitter Verlag.
- Fastie, F. (1997). Ich weiß Bescheid. Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen. Wildwasser Berlin e.V. (Hrsg.). Berlin/ Ruhnmark: Verlag mebes & noack (ab Juli 2001 in Bonn)
- Fastie, F. (1999). Das Strafverfahren bei sexuellem Missbrauch von Kindern – Opferschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In KiZ – Kind im Zentrum im Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (Hrsg.), Wege aus dem Labyrinth. Erfahrungen mit familienorientierter Arbeit zu sexuellem Missbrauch. (S. 35-41). Berlin: Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk – EJJ.
- Fastie, F. (Hrsg.) (erscheint 2002). Recht Würde Helfen. Interdisziplinäres Handbuch zum professionellen Umgang mit verletzten ZeugenInnen im Strafverfahren.
- Friedrich Ebert Stiftung. Forum Berlin (Hrsg.) (2000). Sexualstrafrecht auf dem Prüfstand. Rechtspolitischer Dialog. Berlin
- Haupt, H. & Weber, U. (1999). Handbuch Opferschutz und Opferhilfe für Straftatsopfer und ihre Angehörigen, Mitarbeiter von Polizei und Justiz, Angehörige der Sozialberufe und ehrenamtliche Helfer. Baden-Baden: Nomos.
- Kavemann, B. (1996). Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Magdeburger Interventionsprojektes für die Opfer sexueller Gewalt. Leitstelle für Frauenpolitik des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.). Magdeburg/ Berlin.
- Kirchhoff, S. (1994). Sexueller Missbrauch vor Gericht. Bd. 1: Beobachtung und Analyse. Opladen: Leske + Buderich.
- Lercher, L., Kavemann, B., Wohlatz, S., Rupp, S. & Plaz, E. (2000). Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen und Buben. Abschlussbericht Modellprojekt 2. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.). Wien.
- Lühke, A. & Müller, I. (1998). Strafjustiz für Nicht-Juristen. Ein Handbuch für Schöffen, Pädagogen, Sozialarbeiter und andere Interessierte. Opladen: Leske + Buderich.
- Marquardt, C. & Lossen, J. (1999). Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren. Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell missbrauchter Kinder in Gerichtsverfahren. Münster: Votum.
- Raack, W. (1996). Effektiver Opferschutz bzw. Kinderschutz durch Zusammenarbeit – das Kerpener Modell. In Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (Hrsg.), Vom Umgang der Jugendhilfe und der Justiz mit dem Kinderschutz. (S. 60-65). Berlin.
- Schweikert, B. (2000). Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen. (S. 515-517). Baden-Baden: Nomos.
- Wodtke-Werner, V. (Hrsg.) (1997). Alles noch mal durchleben. Das Recht und die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder. Baden-Baden: Nomos.
- Wolf, P. (1997). Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen: eine empirische Untersuchung. Regensburg: Roderer.

Zur Kooperation im interdisziplinären Arbeitskontext psychosozialer, polizeilicher und juristischer Berufsgruppen SEHR MOTIVIEREND:

- Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (Hrsg.) (2001). Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt: „wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“; Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt: (BIG) – Universität Osnabrück/ B. Kavemann; B. Leopold; G. Schirmmacher. Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer





Zum Spannungsfeld von polizeilicher Vernehmung und unterstützender Begleitung

Ute Nöthen-Schürmann

Innerhalb der polizeilichen Ermittlungsarbeit bei sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen spielt die Zeugenaussage der kindlichen Opfer eine zentrale Rolle in der Beweisführung.

Die angezeigten Taten liegen oftmals Monate und Jahre zurück oder dauern über diese Zeiträume an. Für den Bereich der polizeilichen Arbeit bedeutet dies, dass häufig keine Sachbeweise in Form von Spuren oder Verletzungen gegen den oft bereits bekannten Täter vorliegen. Darüber hinaus gibt es außer dem geschädigten Kind meist keine anderen unmittelbaren Zeugen der eigentlichen Tathandlungen.

Hauptziel der polizeilichen Arbeit ist die Tataufklärung, unter anderem über die Erlangung einer beweiskräftigen Aussage der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dies war und ist vor allem von Seiten psychosozialer Berufsgruppen ein Hauptkritikpunkt an der polizeilichen Arbeit mit Gewaltopfern im Kindesalter. Insbesondere der Vorwurf der Täterlastigkeit der polizeilichen Ermittlungen und die Vernachlässigung der subjektiven Befindlichkeiten und Bedürfnisse der betroffenen Kinder mit der damit verbundenen Gefahr einer sekundären Viktimisierung stehen dabei im Vordergrund. In diesem Zusammenhang wurden sehr schnell Stimmen für eine unterstützende parteiliche Begleitung des Kindes bei den polizeilichen Vernehmungen laut.

Eine Möglichkeit hierzu ergibt sich aus dem § 406 f Abs. 3 StPO. Dort ist das Recht auf die Begleitung der Opfer durch eine Vertrauensperson ihrer eigenen Wahl festgelegt. Dies gilt auch ausdrücklich für die Zeit der polizeilichen Vernehmung.

Der Sinn liegt in einer psychologischen Unterstützung der Opfer in der Vernehmungssituation und in einer eventuellen Eindämmung von vorhandenen Ängsten, Unsicherheiten und Befangenheiten. Bei diesen Begleitpersonen handelt es sich in der Regel nicht um Fachkräfte aus dem Bereich professioneller Prozessbegleitung, psychologischer Beratungsarbeit oder juristischer Beistände.

Falls gewaltbetroffene Kinder über dieses Beteiligungsrecht aufgeklärt wurden, wählen sie sehr häufig ein Elternteil oder die Vertrauensperson, der sie sich hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs offenbart haben. Meist haben diese Personen eines gemeinsam, sie sind mit den Abläufen innerhalb polizeilicher Ermittlungsverfahren nicht vertraut.

Aus polizeilicher Sicht kann die Anwesenheit dieser Vertrauensperson in der sensiblen Situation der Anhörung einigen Fällen problematisch, wenn nicht sogar unmöglich sein.

Gerade nicht tatverdächtigen Elternteile und Vertrauenspersonen sind aus polizeilicher Sicht sehr häufig wichtige mittelbare Zeugen und müssen getrennt vom Kind befragt werden. Ihnen hat das Kind unter Umständen wichtige Details offenbart, die es in einer polizeilichen Vernehmung in dieser Form nicht mehr wiedergibt. Darüber hinaus kommt der Entstehung und Entwicklung der kindlichen Aussage von der ersten Offenbarung bis zur offiziellen polizeilichen Vernehmung im nachfolgenden Strafverfahren, im Hinblick auf eine mögliche Begutachtung der Glaubwürdigkeit, eine hohe Bedeutung zu.

Zudem kann es für ein betroffenes Kind erst recht belastend und hemmend sein, die schlimmen Ereignisse des Missbrauchs vor der eigenen Mutter zu schildern.

Ist zu befürchten, dass durch die Anwesenheit der dritten Person bei der Befragung des Kindes die Beweisfähigkeit der Aussage gefährdet wird, kann der/die vernehmende BeamteIn die Anwesenheit ablehnen.

Bei dem § 406 f StPO handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“. Über die Anwesenheit entscheidet der vernehmende/die vernehmende PolizeibeamteIn. Die Vertrauensperson hat somit kein Anwesenheitsrecht.

Demgegenüber bleibt jedoch immer abzuwägen, welche Auswirkung eine Ablehnung der Vertrauensperson auf die Aussagebereitschaft des Kindes haben könnte.

In solchen Situationen sind Kreativität und Fingerspitzengefühl der ErmittlungsbeamteInnen gefragt.

Die Praxis zeigt, dass man mit vielen Kindern offen reden kann, wenn die Anwesenheit der mitgebrachten Vertrauensperson problematisch ist. Sehr vielen Kindern reicht dann das Wissen um die Anwesenheit dieser Person in einem anderen Raum oder vor der Türe. Eine zweite Lösungsmöglichkeit könnte die alleinige zeugenschaftliche Vernehmung der Vertrauensperson vor der Befragung des Kindes darstellen.

Innerhalb der polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch wird schnell deutlich, ob die betroffenen Kinder und Jugendlichen bereits die erforderliche Hilfe und den benötigten Schutz erhalten.

Sind die Erziehungsberechtigten mit der Situation des stattge-

fundenen Missbrauchs überfordert oder stehen selber unter dem Verdacht der Tatbeteiligung, muss die Polizei die öffentlichen Träger der Jugendhilfe einschalten, die dann die Position der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Ergänzungspfleger stützen können. Dies kann sich dann auch in der Begleitung des betroffenen Kindes zu allen weiteren Befragungen, Untersuchungen und Begutachtungen äußern und/oder eine Prozessbegleitung beinhalten. Ist das örtliche Jugendamt nicht in der Lage diese Angebote durchzuführen, kann es auf jeden Fall an vorhandene professionelle Zeugenbegleitprogramme freier Träger der Jugendhilfe weitervermitteln.

Die dazu benötigten Angaben müssen die Träger der Jugendhilfe in diesen Fällen von der Polizei erhalten, da der stattgefunden sexuelle Missbrauch unter Umständen bei diesen Stellen noch nicht bekannt ist.

Die Einschaltung des Jugendamtes bei Fällen von sexueller Gewalt betroffener Kinder und Jugendlichen ist für die Polizei verpflichtend und nach den datenschutz- und polizeirechtlichen Bestimmungen zulässig. Damit wird das Jugendamt als die originär zuständige Stelle für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in die Lage versetzt, nach eigenem Ermessen tätig zu werden. Diese Datenweitergabe ist in der Regel eine „Einbahnstraße“. Die Polizei kann nicht davon ausgehen, dass das Jugendamt seinerseits grundsätzlich in diesem Zusammenhang gewonnene Informationen an sie weitergibt. Die Träger der Jugendhilfe sind nicht der verlängerte Arm der Strafverfolgung. Seine MitarbeiterInnen unterliegen nicht dem Strafverfolgungszwang. Eine mögliche Datenweitergabe an die Polizei und/oder eine Anzeigenerstattung durch das Jugendamt wird im Einzelfall entschieden, gemessen am Kindeswohl.

Über den Träger der Jugendhilfe kann die weitere Hilfestellung für die betroffene Familie, eventuell unter Einbeziehung weiterer Hilfeinrichtungen, koordiniert werden. Damit können „Helferkollisionen“ vermieden werden. Dies liegt auch ganz im Interesse der ermittelnden Polizei und Staatsanwaltschaft. Ein Einfluss von helfenden Stellen auf das Aussageverhalten der betroffenen Kinder und Jugendlichen kann nicht ausgeschlossen werden, sollte jedoch auf jeden Fall für die Strafverfolgungsbehörden transparent sein.

Aus polizeilicher Sicht ist professionelle Zeugen- und Prozessbegleitung auch bereits ab Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, der Anzeigenaufnahme, begrüßenswert.

Diese Begleitpersonen sind mit juristischen und ermittlungstaktischen Dingen vertraut und stehen in der Regel in keinem direkten Verhältnis zum betroffenen Kind. Damit entfällt für diese Personen sehr häufig die Zeugenrolle.

Trotzdem haben sie als „Opferhelfer“ nicht automatisch ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Polizei oder Gericht. Diese Möglichkeit wird nur ganz bestimmten Berufsgruppen wie Priestern, RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen usw. zugestanden. Die Rechtsgrundlage und eine abschließende Aufzählung dieser Berufsgruppen findet man im § 53 StPO.

Auch MitarbeiterInnen der Jugend- und Sozialämter haben nicht automatisch ein Zeugnisverweigerungsrecht. Um eventuelle Interessenkollisionen durch anstehende Zeu-

genaussagen zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit von der Nebenklagevertretung schriftlich als sogenannter „Gehilfe“ der Nebenklage benannt zu werden. In diesem Fall erstreckt sich das Zeugnisverweigerungsrecht des/der RechtsanwältIn auch auf den Opferhelfer. Diese Regelung ist im § 53 a StPO zu finden.

Neben dem Informationsfluss der Polizei an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall, bedarf es auch einer einzelfallunabhängigen Zusammenarbeit im Rahmen einer örtlichen und überörtlichen interdisziplinären Netzwerkarbeit, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufträge und institutionell bedingten Grenzen. Die eigene Grundhaltung und die Arbeitsweise mit den gesetzlichen Grundlagen können auf diesem Wege den kooperierenden Einrichtungen transparent gemacht werden.

Je stärker eine solche Form der Zusammenarbeit in die örtliche Struktur der Kommune bzw. Jugendhilfelandchaft institutionell verankert ist, desto größer ist ihre Akzeptanz und Einflussmöglichkeit. Dies kann über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG erreicht werden. Örtlich vorhandene Angebote der professionellen Zeugen- und Prozessbegleitprogramme öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe können integriert bzw. initiiert werden.

Die Basis für eine gute und vertrauensvolle Netzwerkarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes bildet in jedem Fall immer der persönliche Kontakt zwischen den MitarbeiterInnen von Polizei und Jugendhilfe vor Ort.

Ute Nöthen-Schürmann ist Diplomverwaltungswirtin und als Kriminalhauptkommissarin tätig bei der Polizei Krefeld, Kommissariat Vorbeugung



Suggestibilität bei Kindern und Jugendlichen – Prävention von Sekundärtraumatisierung

Michaela Langen

Ausgelöst wurde das Interesse an der empirischen Suggestionforschung durch mehrere spektakuläre Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, in denen teilweise sehr detailliert Missbrauchshandlungen von den kindlichen ZeugInnen beschrieben wurden (in Deutschland z.B. der „Montessori-Prozeß“ in Münster, in den USA z.B. der Kelley-Michaels-Fall). Diese sehr langwierigen Strafprozesse endeten alle mit Freisprüchen für die Angeklagten, entweder weil die Vorwürfe nicht bewiesen werden konnten oder auch ausdrücklich wegen erwiesener Unschuld. Entscheidend für die Urteile waren in der Regel Analysen der Entstehungsgeschichten der Aussagen, in denen wiederholte suggestive Beeinflussungen der betroffenen Mädchen und Jungen nach gewiesen werden konnten. Die Belastungen, denen die OpferzeugInnen in diesen Verfahren ausgesetzt wurden, hätten durch Fachwissen über Bedingungen von Suggestibilität teilweise verhindert werden können. Die Aussagengenesse spielt seit den oben angeführten Fällen eine große Rolle in Strafprozessen. Je unbelasteter eine Aussage der OpferzeugInnen im Hinblick auf suggestive Beeinflussung ist, umso leichter ist es den RichterInnen möglich, einen Angeklagten zu verurteilen. Das Wissen um aktuelle Ergebnisse der Suggestionforschung ist daher wichtig für alle Professionellen, die mit betroffenen Mädchen und Jungen arbeiten.

Ich selbst habe mich seit ca. 1992 mit diesem Thema am *Lehrstuhl für Diagnostik und Rechtspsychologie am Institut für Psychologie der Universität Kiel* auseinandergesetzt. Zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft, im Rahmen meiner Diplomarbeit und später als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrbeauftragte. Durch meine praktische Tätigkeit in einer Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt des *Kinderschutzbundes in Schleswig-Holstein* bin ich in vielfältiger Form mit Fragestellungen konfrontiert, die das Wissen um Suggestibilität von Kindern und Jugendlichen unerlässlich machen. Eine zentrale Frage ist z.B. häufig unter welchen Umständen eine dringend notwendige Therapie für ein Kind beginnen kann, obwohl das Strafverfahren noch nicht eröffnet wurde.

In diesem Artikel liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der aktuellen Forschung. Zur Vertiefung möchte ich auf das Buch von Greuel, L.; Fabian, T. & Stadler, M. (Hrsg.). (1997). *Psychologie der*

Zeugenaussage (Weinheim: Psychologie Verlags Union) hinweisen. Eine Liste der erwähnten Literaturangaben ist bei der Redaktion erhältlich.

Zur Suggestibilität von Kinderaussagen

Das Problem der Suggestibilität von Kinderaussagen, d.h. der Anfälligkeit für verzerrende und verfälschende Einflüsse, wird bereits seit Beginn dieses Jahrhunderts in der empirischen Forschung untersucht (z.B. Binet, 1900; Stern, 1910). Die Einschätzung der Aussagefähigkeit kindlicher ZeugInnen war im Laufe der Zeit starken Wandlungen unterworfen: Zu Beginn des Jahrhunderts gab es große Skepsis gegenüber Kindern als ZeugInnen, heute wird die Aussagefähigkeit von Kindern im allgemeinen wesentlich positiver und vor allem differenzierter betrachtet (sehr guter Überblicksartikel: Ceci, S.J. & Bruck, M., 1993. Suggestibility of the child witness: a historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113, 403-439).

Die Forschung der letzten 20 Jahre hat nicht nur gezeigt, daß Kinder suggestiv beeinflußt werden können und durch welche Mechanismen dies geschieht, sondern es konnte sehr eindrucksvoll gezeigt werden, daß die ZeugInnenaussagen von Kindern durchaus zuverlässige Beweismittel sein können, wenn Kinder sachgerecht befragt werden.

Ausserdem gibt es einen grundlegenden Wandel in den untersuchten Fragestellungen: Frühere Studien haben sich häufig auf den Nachweis der mangelnden Kompetenz konzentriert, heute dagegen stehen differenzierte Analysen der Ursachen unzureichender Aussagen sowie mögliche Strategien zur Behebung evtl. Defizite im Zentrum des Interesses.

Zunächst sollen Forschungsarbeiten vorgestellt werden, in denen die Frage untersucht wurde, wie zuverlässig Kinderaussagen generell sind und von welchen Faktoren ggf. die Anfälligkeit für Suggestionen abhängt. Diese Befunde sind wichtige Hintergrundinformationen für die Bewertung der nachfolgend dargestellten Arbeiten zu spezifischen suggestiven Einflüssen.

Möglichkeiten und Grenzen kindlicher ZeugInnen

Die Forschung nach potentiellen Ursachen unzulänglicher Aussagen von Kindern hat sich vor allem auf drei Bereiche

Äußerungen von Kindern	„Übersetzung“ aufgrund der tatsächlichen Ereignisse
„Der Zauberer hat zu Anfang gar nichts angehabt.“	„Der Zauberer hatte zu Beginn keinen Zauberumhang um.“
„Der Zauberer hat so ein Ding gehabt, da hat er dran rumgemacht, dann ist das hoch.“	„Der Zauberer hatte zwei Stäbe aus Bambus mit Bommeln an Schnüren daran, wenn er an der einen Bommel anzog, ging die andere nach oben. „
„Der Zauberer hatte keine Hose an.“	„Der Zauberer hatte keine Zauberhose dabei, sondern nur einen Zauberumhang.“
„...und dann hat er angezogen, an so einem Pimmel, dann ist der hochgefahren.“	„...und dann hat er angezogen, an so einem BOMMEL, dann ist der hochgefahren.“

konzentriert: Phantasie von Kindern, ihre sprachlichen Defizite sowie Entwicklungspsychologie des Gedächtnisses.

Phantasie:

Die Annahme, daß Kinder häufiger phantasieren und zwischen Phantasie und Realität nicht unterscheiden können läßt sich jedoch nach 20 Jahren Forschung auf diesem Gebiet nicht aufrechterhalten. Abgesehen von intensiven suggestiven Beeinflussungen sind Kinder ab einem Alter von 6 Jahren durchaus in der Lage, Erinnerungen an reale Ereignisse von Erinnerungen an eigene Phantasieprodukte zu unterscheiden (Johnson & Foley, 1984)). Es ist äußerst selten, daß Berichte über sexuellen Missbrauch originär (d.h. ohne Beeinflussung durch Dritte) der Phantasie der Kinder entspringen und von ihnen dann subjektiv als tatsächlich wahrgenommen werden.

Gedächtnisentwicklung:

Nahezu alle Untersuchungen zur Aussagefähigkeit von Kindern zeigen eine mit dem Alter zunehmende Verbesserung der Leistungen. Der Umfang der Aussagen nimmt zu und die Fehlerquote wird geringer. Bei entsprechender Unterstützung sind bereits 3 bis 4 Jahre alte Kinder in der Lage, eine Aussage über ein vergangenes Erlebnis zu produzieren. 4 bis 5jährige Kinder können auch länger zurückliegende Ereignisse schildern. Diese Berichte sind zwar im allgemeinen sehr kurz und wenig differenziert, sie können aber im Einzelfall durchaus brauchbar und als Beweismittel verwertbar sein. Da Kinder aufgrund ihrer geringeren Lebenserfahrung über wesentlich weniger kognitive Schemata verfügen als Erwachsene, ist bei ihnen die Gefahr schematypischer Erinnerungsverzerrung sogar geringer.

Sprache und Kommunikation:

Aussagen kindlicher ZeugInnen sind häufiger weniger differenziert, weil ihnen das Vokabular fehlt für differenzierte Sachverhalte. Je defizitärer das verfügbare Vokabular ist, desto stärker wächst die Gefahr, daß die Angaben falsch verstanden oder fehlinterpretiert werden.

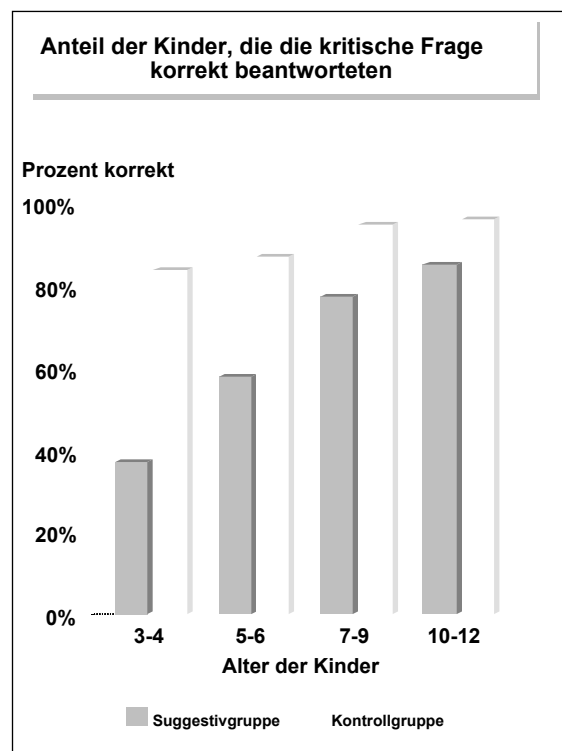
Beispiele für mißverständliche Äußerungen von Kindern werden von Loohs (1996) berichtet: In ihrer Untersuchung

schilderten Kinder die Vorführung eines Zauberers, die sie zuvor gesehen hatten. (s.o.)

Inzwischen liegt eine größere Zahl von Untersuchungen zur Altersabhängigkeit der Suggestibilität vor, in denen teilweise sehr unterschiedliche suggestive Methoden und zu erinnernde Ereignisse verwendet wurden.

Ich möchte hier stellvertretend für viele Untersuchungen die Ergebnisse einer Studie von Ceci, Ross & Toglia (1987) vorstellen, da sie charakteristisch für den gegenwärtigen Erkenntnisstand sind. Die Autoren verwendeten eine relativ subtile Suggestion zu einem bestimmten Detail und überprüften deren Auswirkungen auf die Erinnerungsleistung von Kindern im Alter zwischen drei und zwölf Jahren. Eine Kontrollgruppe gleichaltriger Kinder wurde nicht der Suggestion ausgesetzt.

Die Ergebnisse der Untersuchung:



Die weißen Balken zeigen den Anteil der Kinder der neutral behandelten Kontrollgruppe, die das kritische Detail korrekt beschrieben. Die dunkeln Balken stehen für die entsprechenden Ergebnisse bei den suggestiv behandelten Kindern. Wie man hier erkennen kann, sind die Aussagen selbst dreijähriger Kinder nicht bedeutsam schlechter als diejenigen zwölfjähriger Kinder, wenn sie neutral befragt werden. Bei suggestiv befragten Kindern können wir dagegen einen eindeutigen und starken Alterseffekt erkennen. Je jünger die Kinder sind, desto stärker werden ihre Antworten durch die Suggestion beeinflusst.

Allgemeine Schlußfolgerung: Kinder sind eher für Suggestionen anfällig als Erwachsene. Jüngere Kinder in dieser Hinsicht empfindlicher sind als ältere Kinder. Das bedeutet, daß generell von einer erhöhten Anfälligkeit für Suggestionen jeglicher Art ausgegangen werden muß.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß Kinder dieses Alters grundsätzlich keine brauchbaren, zuverlässigen Aussagen machen können. Es heißt lediglich, daß die Auswirkungen suggestiver Faktoren wahrscheinlich gravierender sind als bei älteren Kindern oder gar Erwachsenen. Die erwähnten Forschungsarbeiten zeigen nämlich auch, und zwar mit hoher Übereinstimmung, daß auch sehr junge Kinder durchaus Aussagen machen können, die in ihrer Zuverlässigkeit denen älterer Kinder nicht nachstehen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Kinder neutral, ergebnisoffen und nicht-suggestiv befragt werden.

Berichte über wiederholte Erlebnisse

Bei sexuellem Missbrauch kommt es häufiger zu wiederholten Missbrauchshandlungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Für die Beweisführung ist es dann in der Regel wichtig, einzelne Handlungen bestimmten Orten oder Zeiten zuzuordnen. Wenn einem Kind diese Zuordnung nicht präzise und konstant gelingt, ergeben sich u.U. Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit.

In einer Studie von Powell & Thompson (1996) nahmen die Kinder an Aktivitäten in der Schule teil, die sich über einen Zeitraum von drei Wochen sechsmal wiederholten. Die Aktivitäten wurden systematisch variiert, die Befragung der Kinder erfolgte in den verschiedenen Untersuchungen nach unterschiedlichen langen Zeitintervallen (eine bis sechs Wochen).

Ergebnisse: Kinder haben erhebliche Probleme, einzelne Aktivitäten einer bestimmten Episode zuzuordnen, selbst dann wenn die Episode eindeutig identifizierbar war. Die Probleme verstärken sich noch, wenn die Befragung nach längerem Zeitintervall (sechs Wochen) erfolgt. Jüngere Kinder (4-5 Jahre) haben größere Schwierigkeiten als ältere (6-8 Jahre). Die wichtigsten Schlussfolgerungen: Es traten häufig Fehler bei der Zuordnung von Elementen zu wiederholten Episoden auf, ohne dass gleichzeitig die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben beeinträchtigt sein muss.

Prägnanz oder Stärke des Gedächtnismaterials

Das Ausmaß der Anfälligkeit für Suggestionen ist nicht nur vom Alter abhängig, sondern auch von der Prägnanz oder

Stärke des Gedächtnismaterials. Je schwächer die Erinnerung an das Originalereignis ist, desto größer ist die Anfälligkeit für Suggestionen (u.a. Togli, Ross, Ceci & Hembroke, 1992). Die Stärke des Gedächtnisses hängt u.a. ab von dem zeitlichen Abstand zwischen der Wahrnehmung des ursprünglichen Ereignisses und einer Befragung. Je größer dieser Abstand ist, desto schwächer ist im allgemeinen die Erinnerung daran und desto größer ist demzufolge die Anfälligkeit für Suggestionen

Andererseits ist hierbei zu berücksichtigen, daß ungewöhnliche, gravierende, die eigene Person betreffende Ereignisse im allgemeinen besser erinnert werden als alltägliche Routineeindrücke.



Auswirkungen der Induzierung von Stereotypen

Einige neuere Untersuchungen deuten darauf hin, daß Aussagen tatsächlich so verändert werden können, daß sie mit einem suggerierten Stereotyp in Einklang stehen. Wenn einem Kind wiederholt gesagt wird, daß jemand „böse Dinge getan hat“, dann besteht die Gefahr, daß die Anfälligkeit für bestimmte Suggestivfragen noch erhöht wird.

Beispielhaft möchte ich eine Studie von Lepore & SESCO (1994) darstellen: Diese Autoren ließen 4-6-jährige Kinder mit einem erwachsenen Mann interagieren. Der Mann spielte mit einigen der im Raum befindlichen Spielsachen und bat die Kinder u.a., ihm beim Ausziehen seines Pullovers zu helfen. Es gab hierbei also auch körperliche Berührungen. Später wurden die Kinder danach befragt, was geschehen ist, als sie mit dem Mann zusammen waren.

Die Hälfte der Kinder wurde in einer neutralen Weise befragt. Bei den übrigen Kindern bewertete der Interviewer jede Äußerung des Kindes in einer beschuldigenden Weise. Z.B. sagte er: „Das hätte er nicht tun dürfen. Das war böse. Was hat er sonst noch getan?“ Durch diese Äußerungen

wurde ein negatives Stereotyp erzeugt. Am Ende der Befragung wurden den Kindern aus beiden Gruppen drei Suggestivfragen gestellt („Hat er Dir auch Kleidungsstücke ausgezogen?“, „Andere Kinder haben mir erzählt, daß er sie geküßt hat. Hat er das bei Dir auch getan?“ und „Er hat Dich angefaßt, was er nicht durfte, nicht wahr?“). Schließlich wurden den Kindern noch eine Reihe von Fragen gestellt, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten waren.

Bei der Auswertung der Antworten zeigte sich folgendes Ergebnis: Kinder in der Stereotypbedingung gaben signifikant mehr falsche Antworten auf die ja/nein-Fragen als die neutral behandelten Kinder. Dabei ist insbesondere bemerkenswert, daß ein Drittel der beeinflussten Kinder ihre Antworten z.T. noch erheblich ausschmückten. Diese Ausschmückungen waren ausnahmslos in Übereinstimmung mit dem induzierten Stereotyp. Die am häufigsten falsch beantwortete Frage war, ob der Mann auch mal andere Kinder in der Schule angefaßt hätte. Einige Kinder nannten sogar die Namen von angeblich berührten Schülern, beschrieben, wo und wie sie berührt worden waren und wie er ihnen die Kleidung ausgezogen hat („Ja, er hat meine Schuhe und meine Socken und meine Hose ausgezogen. Aber nicht mein Hemd.“). Als die Kinder eine Woche später erneut zu den Ereignissen befragt wurden, wiederholten sie diese Konfabulationen und produzierten sogar noch weitere Ausschmückungen.

Besondere Umstände liegen vor, wenn die negativen Stereotype nicht von irgend jemandem, sondern von einer Person mit hohem Status (z.B. einem Polizeibeamten) nahegelegt werden. Aus zahlreichen Untersuchungen aus der Sozialpsychologie ist gut bekannt, daß selbst Erwachsene Suggestionen eher annehmen, wenn diese von einer Person mit hohem Status vorgegeben werden. Kinder sind für diesen Statureffekt vermutlich noch anfälliger.

Auswirkungen der Befragung durch voreingenommene Personen

Welche Auswirkungen hat eine Befragung von Kindern, bei die BefragterInnen nicht ergebnisoffen unterschiedliche Hypothesen überprüfen, sondern einseitig Bestätigungen für ihre nahezu unumstößliche Überzeugung suchen?

Diese Ergebnisse belegen, daß InterviewerInnen, die bei einer Befragung von falschen Vorstellungen über das zu erfragende Ereignis ausgehen, in starkem Maße dazu neigen, irreführende Suggestivfragen im Sinne ihrer Voreingenommenheit zu stellen. Diese irreführenden Suggestivfragen führen nun ihrerseits zu einer Verfälschung der Kinderaussagen, so daß als Resultat am Ende die schon vorher vorhandene Überzeugung der BefragterInnen scheinbar bestätigt wird (z.B. Pettit, Fegan & Howie, 1990).

Aus diesen Untersuchungsergebnissen kann der Schluß abgeleitet werden, daß eine Voreingenommenheit auf seiten der BefragterInnen dazu führen kann, daß diese Suggestivfragen im Sinne ihrer Voreingenommenheit stellen. Dies ist sogar dann der Fall, wenn sie, wie in der erwähnten Untersuchung geschehen, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, jegliche Form von Beeinflussung und Suggestivfragen zu ver-

meiden. Wenn bei den InterviewerInnen eine voreingenommene Haltung zu den Ereignissen besteht, bleiben selbst diese expliziten Instruktionen wirkungslos. Falls die Voreingenommenheit unzutreffend ist, d.h. nicht mit den tatsächlichen Ereignissen übereinstimmt, werden irreführende Suggestivfragen gestellt.

Auswirkungen wiederholter Befragungen

Was geschieht, wenn Kindern wiederholt dieselbe Frage gestellt wird? Poole & White (1991) haben festgestellt, daß die Aussagen von Vorschulkindern in erheblichem Maße durch wiederholte geschlossene Fragen (d.h. mit ja oder nein zu beantwortende Fragen) beeinflusst werden. Wenn eine Frage wiederholt wird, neigen Kinder dazu, ihre erste, womöglich richtige Antwort zu verwerfen.

Die Autoren erklären dieses Phänomen damit, daß Befragungen von den befragten Personen nicht einfach nur als eine Art Gedächtnistest verstanden werden. Es sind vielmehr auch Konversationen, auf die die gelernten Konversationsregeln angewandt werden. In einer Konversation impliziert das Wiederholen derselben Frage oft, daß die erste Antwort unzulänglich war. Gerade Kinder denken dann: „Meine erste Antwort war wohl falsch, sonst würde der oder die Erwachsene mich nicht das gleiche noch einmal fragen.“

Das Wiederholen von Fragen nach dem gleichen Sachverhalt scheint also vor allem jüngere Kinder stark zu verunsichern. Als Konsequenz daraus neigen sie dazu, bei der Wiederholungsfrage auf den suggerierten Sachverhalt einzugehen und die erwartete Antwort zu geben.

Zur Durchführung von wiederholten Befragungen berichtet Köhnken (1995) sehr anschaulich vom Fall eines sechsjährigen Jungen, der beschrieben hatte, vom Angeklagten dazu angehalten worden zu sein, ein sexuell getöntes Spiel zu spielen:

Interviewer: „Woher hast Du das Spiel?“

Junge: „Vom Klaus“

Interviewer: „...Hat der Klaus das mal erklärt, wie man das spielt oder hat er das vorgemacht?“

Junge: „Erzählt was man machen muß“

Interviewer: „Hm, ist es auch mal vorgekommen, daß er gezeigt hat, wie das geht?“

Junge: „Nee“

Interviewer: „Daß er das mit euch gespielt hat?“

Junge: „Nee, nur gesagt“

Interviewer: „Nur gesagt?“

Junge: „Ja“

Interviewer: „Bist Du da sicher?“

Junge: „Hm“

Interviewer: „Ich könnte mir vorstellen, wenn jemand so etwas erzählt, dann hätte man Schwierigkeiten, genau zu erzählen, wie sowas ablaufen soll. Ich könnte mir also nicht vorstellen, daß ich das schaff, Dir zu erklären, wie das Spiel laufen soll, ohne da mehr zu tun, als zu sagen, man macht das.“

Junge: „Hm“

Interviewer: „Darum überlegst Du vielleicht nochmal, ob da doch noch ein bißchen mehr war, als außer reden, ne“

Junge: „Ja, vorgemacht und gelacht“

An diesem Beispiel zeigt sich ganz deutlich, daß in der Praxis nicht nur eine Wiederholung einer Frage stattfindet, wie es in den bisher referierten Untersuchungen meistens geschehen ist, sondern viel öfter (in diesem Fall sechs Wiederholungen). Solange, bis das Kind endlich das sagt, was der Interviewer hören möchte, wird die Frage in jeweils anderer Form immer wieder gestellt.

Gruppendynamische Prozesse

Die bisher referierten Forschungsarbeiten betrafen Einzelpersonen. Aber auch gruppendynamische Prozesse müssen berücksichtigt werden, die sich ebenfalls auf die Informationsverarbeitung auswirken können. Was geschieht, wenn eine ganze Gruppe (z.B. eine Gruppe von Eltern) fest von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist?

Janis (1982) hat für diese Situation ein Phänomen beschrieben, das er als „Gruppendenken“ („groupthink“) bezeichnete. Er hatte in zahlreichen Untersuchungen festgestellt, daß Gruppen nicht immer, wie man vielleicht erwarten würde, zu besseren Lösungen als Einzelpersonen kommen. Vielmehr verfolgen Gruppen anscheinend unter bestimmten Bedingungen völlig unangemessene und letztlich irreführende Strategien bei der Informationsverarbeitung. Hierzu gehören z.B. die Selbstüberschätzung der Kompetenz der Gruppe, Druck auf Andersdenkende sowie ein zunehmend dogmatisches Denken.

Frey und Mitarbeiter (vgl. z.B. die Übersichten bei Frey, Schulz-Hardt & Stahlberg, 1995) haben diesen Gedanken aufgegriffen und in mehreren Experimenten untersucht, welche Effekte das Gruppendenken auf die Suche und Bewertung von Informationen hat. Gruppen sind sowohl sicherer bezüglich der Richtigkeit ihrer Entscheidung bzw. Überzeugung als auch selektiver bei der Informationssuche. Sie suchen noch stärker als Einzelpersonen selektiv nach Informationen, die ihre Gruppenmeinung unterstützen. Dieser Effekt ist besonders stark in homogenen Gruppen, d.h. Gruppen, in denen die Mitglieder die gleiche Meinung zu einem bestimmten Sachverhalt haben. Während sich die Mitglieder heterogener Gruppen mit abweichenden Meinungen auseinandersetzen müssen und so gezwungen werden, auch kon-

träre Informationen zur Kenntnis zu nehmen, werden homogene Gruppen nicht mit derartigen Informationen konfrontiert (dieses Phänomen spielte z.B. im Rahmen des „Montessori-Prozesses“ eine wichtige Rolle).

Folgen suggestiver Beeinflussung

In den geschilderten experimentellen Untersuchungen werden nur einzelne Suggestionsformen und diese zudem in relativ milder Form eingesetzt. Wie an dem oben dargestellten Interviewbeispiel aus der Praxis ansatzweise deutlich wird, ist der Suggestionsdruck in der Regel durch häufige Mehrfachkombinationen der Suggestionsformen und erheblich stärkerer Intensität manchmal über Wochen und Monate wesentlich größer.

Suggestive Befragungen können gravierende Konsequenzen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung mit Hilfe der kriterienorientierten Aussageanalyse (Steller & Köhnken, 1989; zum Nachlesen empfehle ich auch hier das Buch von Greuel, Fabian & Stadler) haben. Diese Methode ist seit dem grundlegenden Urteil der Bundesgerichtshofes von 1999 die einzig vor Gericht anerkannte Methode zur Glaubwürdigkeitsanalyse von Aussagen.

Durch suggestive Befragungen im Vorfeld einer Begutachtung ist eine kriterienorientierte Aussageanalyse nur sehr begrenzt möglich. Wenn Mädchen und Jungen subjektiv von der Richtigkeit der suggerierten Inhalte überzeugt sind, entfällt einer der zentralen Grundlagen dieser Methode: Erlebnisbegründete und suggerierte Aussagen unterscheiden sich eben nicht mehr in den gleichen Merkmalen wie erlebnisbegründete und erfundene bzw. erlogene Aussagen. Aus dieser Tatsache erklärt sich die bereits oben erwähnte entscheidende Bedeutung der Analyse der Entstehungsgeschichte einer Aussage. Wenn hier Hinweise auf suggestive Beeinflussung vor einer Erstaussage z.B. im Rahmen von Beraterischen oder therapeutischen Prozessen auftauchen, ist die Beantwortung der Glaubwürdigkeitsfrage in der Regel nicht hinreichend möglich und damit ein Freispruch sehr wahrscheinlich. Neben dem Wissen um die Formen suggestiver Beeinflussung ist daher eine gründliche Dokumentation der Beratung und Therapie für spätere Strafprozesse unerlässlich.

ZeugInnenbegleitung in Schleswig-Holstein

Michaela Langen

Mädchen und Jungen, die eine Aussage vor Gericht machen müssen, stehen meistens einer für sie neuen und ungewohnten Situation gegenüber, die zu Verunsicherungen, Ängsten und Belastungen führen kann (z.B. Busse, Volbert & Steller, 1996; *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*, hrsg. Bundesministerium der Justiz). Einerseits belasten diese Befürchtungen die Mädchen und Jungen und können

zu einer sekundären Viktimisierung führen, andererseits können diese Belastungen sich aber auch auf die Aussagequalität auswirken, indem sie die Fähigkeit zur Erinnerung an Ereignisse beeinträchtigen.

Ausgehend von diesen Erfahrungen wurde gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, der Staatsanwältin Frau Stahlmann-Liebelt aus Flensburg und dem *Institut für Psychologie der Universität Kiel (Lehrstuhl für Diagnostik und Rechtspsychologie*, Prof. Köhnken und MitarbeiterInnen) ein Programm entwickelt, das primär auf dem Wege der Informationsvermittlung, aber auch durch das Anbieten sozialer Unterstützung den mit einer ZeugInnenaussage in einer Hauptverhandlung verbundenen Belastungen entgegenwirken soll. 1997 wurde die Evaluationsstudie

durch die Arbeitsgruppe von Prof. Dr. Köhnken abgeschlossen, der ich zu der Zeit als wissenschaftliche Hilfskraft angehörte. Der Abschlußbericht ist als Datei in Kurz- und Langform unter <http://www.psychologie.uni-kiel.de/recht/zbp> zu beziehen. Dieser bietet auch die Grundlage für meine Kurzdarstellung der ZeugInnenbegleitung in Schleswig-Holstein.

Befürchtungen kindlicher ZeugInnen

Bevor Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von kindlichen Zeugen eingeleitet werden, ist zunächst zu klären, welche Befürchtungen Kinder haben, die eine Aussage vor einem Gericht machen müssen.

In Untersuchungen im angloamerikanischen Raum hat es sich gezeigt, daß Mädchen und Jungen insbesondere die Befragung im ZeugInnenstand durch ein Kreuzverhör und die Konfrontation mit dem Angeklagten fürchten.

In einer Untersuchung am *Institut für Psychologie* (Dannenberg, Mantwill & Köhnken, 1995) wurden die Befürchtungen von Kindern vor einer Aussage in einem Strafverfahren zum sexuellen Mißbrauch, in dem sie als Zeugin/Zeuge aussagen mußten, durch ein Interview erfragt. Dies geschah durch offene, nichtstandardisierte Befragungen von 18 Kindern aus Schleswig-Holstein, etwa 2 Wochen vor der Hauptverhandlung. Das jüngste Kind, das befragt wurde, war 5 Jahre alt, das älteste Kind war 15 Jahre alt

Interessant ist in diesen Ergebnissen vor allem die immer wieder gefundene Verunsicherung kindlicher ZeugInnen aufgrund von mangelnden Kenntnissen und/oder falschen Erwartungen über den Verlauf einer Hauptverhandlung sowie über die eigene Rolle als Zeugin/Zeuge. Untersuchungen zu dem Gerichtswissen von Kindern haben gezeigt, daß teilweise erhebliche Wissensdefizite hinsichtlich der Rollen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten sowie der eigenen Handlungsmöglichkeiten bestehen (z.B. Dannenberg, Eipper, Hille, Köhnken & Stahlmann-Liebelt, 1997; Wolf & Steller, 1995).

Besonders auffällig ist dabei, daß viele Kinder offenbar einen erheblichen Teil ihres Wissens über Gerichtsverhandlungen aus einschlägigen angelsächsischen Fernsehserien beziehen. So erwarten sie z.B., daß die Verhandlung durch einen Richter geleitet wird, der eine Perücke trägt und gelegentlich mit einem Hammer auf den Tisch schlägt. Weiterhin wird aus diesen Untersuchungen deutlich, daß nur sehr rudimentäre Kenntnisse über die eigenen Handlungsmöglichkeiten als Zeugin/Zeuge bestehen. Dementsprechend sind auch die Aufgaben und Funktionen eines Richters/einer Richterin den Mädchen und Jungen nur sehr begrenzt bekannt. Andere Begriffe aus dem Strafprozeß wie z.B. Staatsanwältin/Staats-

anwalt oder Schöffin/Schöffe sind den Kindern kaum bekannt. Viele Kinder gehen zudem davon aus, daß es eine Jury gibt, die das Urteil fällt. Einige Kinder erwarten auch, daß sie im Rahmen eines Kreuzverhörs befragt werden.

Diese Ergebnisse zeigen, daß Kinder in aller Regel eine völlig andere Situation in einem Gericht erwarten, als sie dann während ihrer Aussage tatsächlich erleben. Sehr häufig bestehen Befürchtung, der Aufgabe als Zeugin/als Zeuge nicht gewachsen zu sein. Sehr dominant sind zudem Befürchtungen, dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zu begegnen und vor fremden Personen aussagen zu müssen.

Auf der Grundlage kontrolltheoretischer Annahmen (z.B. Thompson, 1981) ist zu erwarten, daß fehlendes Wissen, unzutreffende Erwartungen und mangelnde Kenntnisse über eigene Bewältigungsmöglichkeiten zu Kontrollverlust, Verunsicherung und Angst führt. Vor diesem Hintergrund haben Dannenberg, Höfer, Köhnken & Reutemann (1997) die in den o.a. Untersuchungen festgestellten Belastungsfaktoren, die auf mangelndes und/oder falsches Wissen zurückzuführen sind, neu systematisiert:

	Befürchtungen hinsichtlich der eigenen Bewältigungskompetenz	Befürchtungen hinsichtlich anderer Personen
während der Aussage	Befürchtung... <ul style="list-style-type: none"> • sich nicht mehr ausreichend erinnern zu können • Fragen nicht zu verstehen • sich nicht richtig ausdrücken zu können • sexuelle Details falsch zu benennen → Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten	Befürchtung... <ul style="list-style-type: none"> • dem Angeklagten zu begegnen • vor einem Kreuzverhör • vor vielen fremden Personen auszusagen • für unglaubwürdig gehalten zu werden • vor dem Richter → Vermittlung von Wissen, Social Support
nach der Aussage	Befürchtung... <ul style="list-style-type: none"> • Schuld daran zu sein, daß der Angeklagte bestraft wird → Nachbereitung, Social Support	Befürchtung... <ul style="list-style-type: none"> • dem Angeklagten zu begegnen • vor Rache des Angeklagten • als Lügner beschuldigt und bestraft zu werden → Information über rechtlichen Schutz, Social Support

In der Evaluationsstudie wurden am häufigsten Befürchtungen genannt, die sich auf die Hauptverhandlung selbst beziehen. 50% der Kinder äußerten „Befürchtungen in bezug auf das Selbst während der Hauptverhandlung“. 72% der Kinder nannten „Befürchtungen im Zusammenhang mit anderen Personen während der Hauptverhandlung“. Befürchtungen, die sich auf die Zeit nach der Hauptverhandlung beziehen, nannten Kinder demgegenüber in geringerem Maße. 22% der Kinder äußerten die Befürchtung, schuld daran zu sein, daß der Angeklagte bestraft werden. 28% der Kinder nannten „Befürchtungen im Zusammenhang mit anderen Personen nach der Hauptverhandlung“.



Rahmenbedingungen des ZeugInnenbegleitprogramms

Die Inanspruchnahme des ZeugInnenbegleitprogramms ist für die Betroffenen kostenlos. Die Finanzierung erfolgte während der einjährigen Modellphase zunächst durch das *Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein*. Seit Mitte 1997 wird die ZeugInnenbegleitung fest durch das *Ministerium für Justiz des Landes Schleswig-Holstein* finanziert. In Schleswig-Holstein gibt es in jedem Landgerichtsbezirk mindestens zwei, zum Teil mehrere Institutionen, die seit Mai 1996 die ZeugInnenbegleitung anbieten. Dies sind

- im Landgerichtsbezirk Flensburg: *Pro Familia, Jugendamt Kreis Schleswig-Flensburg*
- im Landgerichtsbezirk Kiel: *Kinderschutzzentrum, Autonomes Mädchenhaus, Amt für Soziale Dienste/ Jugendgerichtshilfe*
- im Landgerichtsbezirk Itzehoe: *Wendepunkt Elmshorn, Jugendgerichtshilfe Kreis Dithmarschen*
- im Landgerichtsbezirk Lübeck: von Beginn bis Dezember 1996 Staatsanwaltschaft Lübeck/Opferschutzprojekt, ab April 1997 *Kinderschutzzentrum Lübeck und Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen*.

Die ursprüngliche Idee, das ZeugInnenbegleitprogramm in jedem Landgerichtsbezirk von verschiedenen Trägern anzubieten, wurde letztendlich nicht realisiert. Die vor Ort bereits bestehenden Strukturen zum Opferschutz führten zu einer Verteilung der Fälle, die sich an dem Angebot der Institutionen orientierte. So boten die Kinderschutzzentren in Kiel und Lübeck eine Zeugenbegleitung für Kinder bis zu 14 Jahren an. Während die älteren Kinder und Jugendlichen vom Autonomem Mädchenhaus oder dem Amt für Soziale Dienste begleitet wurden, gab es in Lübeck für Jugendliche das Angebot der Zeugenbegleitung vom Notruf für vergewaltigte Mädchen. Im Landgerichtsbezirk Itzehoe wurde die Verteilung eher nach regionalen Gesichtspunkten vorgenommen. Ein Vergleich, ob die Art der Trägerschaft einen Einfluß auf die Akzeptanz und Validität des Zeugenbegleitprogramms hat, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Institutionen, die das Zeugenbegleitprogramm durchführen, verfügen über eine sozialpädagogische oder psychologische Berufsqualifikation. Sie haben überwiegend Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind.

Die meisten MitarbeiterInnen haben therapeutische oder beraterische Tätigkeiten in bezug auf die Bewältigung der primären Tatfolgen (primäre Viktimisierung) wahrgenommen. Nur in Einzelfällen waren ZeugInnen vorher von ihnen auf eine Aussage vor einem Gericht vorbereitet und begleitet worden. Die MitarbeiterInnen waren alle mit der Problematik von Opfern sexuellen Mißbrauchs vertraut. Um zu gewährleisten, daß das Zeugenbegleitprogramm von allen Zeugenbe-

gleiterInnen in gleicher Weise, also standardisiert, durchgeführt wird, wurden die Inhalte des Programms in einem zweitägigen Seminar durch Staatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt (Staatsanwaltschaft Flensburg) und Dipl.-Psych. Dr. Ursula Dannenberg (Institut für Psychologie der Universität Kiel) vermittelt.

Bestandteile des ZeugInnenbegleitprogramms Schleswig-Holstein

Die beiden wesentlichen Elemente des ZeugInnenbegleitprogramms sind die Vermittlung von Informationen an die Mädchen und Jungen über ein Gericht (über den allgemeinen Ablauf einer Gerichtsverhandlung) und eine Begleitung in die Hauptverhandlung.

Im Rahmen der Evaluationsstudie wurden zwei Kinderbücher mit Informationen über das Strafverfahren im deutschen Rechtssystem und die Situation von ZeugInnen erarbeitet. Das Buch *Klara und der kleine Zwerg* (Hille, Eiper, Claussen & Dannenberg, 1996) ist für Mädchen und Jungen im Vorschulalter konzipiert, das Buch *Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich vor Gericht?* (Hille, Eiper, Claussen & Dannenberg, 1996) für Mädchen und Jungen zwischen sieben und zwölf Jahren.

In der Modellphase wurden die Eltern der kindlichen ZeugInnen auf das ZeugInnenbegleitprogramm hingewiesen nachdem die Staatsanwaltschaft Anklage beim Gericht erhoben hat. EinE MitarbeiterIn des ZeugInnenbegleitprogramms setzt sich zirka zwei Wochen vor der Hauptverhandlung mit den Betroffenen zusammen und vermittelt durch kindgerechte Materialien Informationen an die Kinder. Dabei soll nicht die Aussage eingeübt werden, vielmehr sollen Gespräche über die Inhalte der Aussage vermieden werden.

Nach Beendigung der Modellphase ist es in Schleswig-Holstein bereits während des Ermittlungsverfahrens möglich, dass OpferzeugInnen und deren Bezugspersonen Informationsgespräche durch die ZeugenbegleiterInnen erhalten können.

Informationen, die dem Kind vor der Hauptverhandlung vermittelt werden

Den kindlichen ZeugInnen sollen nur Informationen über den Ablauf einer Vernehmung und über die Aufgaben der an einer Gerichtsverhandlung beteiligten Personen vermittelt werden. Dabei werden insbesondere Informationen zur/zum Vorsitzenden RichterIn gegeben, da sie/er HauptgesprächspartnerIn des Kindes sein wird. Darüber hinaus erhält das Kind Informationen über die allgemeinen Aufgaben von ZeugInnen, die Funktion der Aussage und Hinweise auf allgemeine Verhaltensmöglichkeiten wie z.B. Begriffe aus der Alltagssprache verwenden zu können oder um Pausen bitten zu können. Hat ein Kind individuelle Befürchtungen, die sich auf Besonderheiten seiner Person beziehen, soll im Rahmen dieses Kontaktes darauf eingegangen werden.

Um ein Kind bereits etwas mit der Situation in einem Gericht vertraut zu machen, besteht nach individueller Absprache die Möglichkeit, mit dem Kind einen Gerichtssaal

vorher anzusehen. Nach Möglichkeit wird ein Zusammentreffen zwischen dem Kind und der/dem Vorsitzenden RichterIn einige Tage vor dem Gerichtstermin organisiert.

In allgemeiner Form wird den kindlichen ZeugInnen erklärt, daß es grundsätzlich verschiedene Verfahrensausgänge bei einem Prozeß geben kann, die vom Gericht erst nach Abschluß der Beweisaufnahme erfolgt, jedoch nicht gleich nach der Vernehmung des Kindes.

Begleitung zur Hauptverhandlung

An die Bezugspersonen wird von den ZeugInnenbegleiterInnen das Angebot gemacht, mit dem Kind zur Hauptverhandlung zu gehen und es während der ganzen Zeit dort zu begleiten. Zur Vorbereitung besprechen die ZeugInnenbegleiterInnen mit den Mädchen und Jungen, ob gegebenenfalls

ein persönliches Kuscheltier o.ä. mit zur Vernehmung mitgenommen werden soll. Dabei wird der Tag der Vernehmung hinsichtlich des Ablaufes für das Mädchen/den Jungen, wie z.B. Hinfahrt, Treffpunkt etc. vorbesprochen.

Gespräch mit dem Kind nach der Hauptverhandlung

Nach der Hauptverhandlung wird die Möglichkeit angeboten, mit dem Kind seine Erfahrungen und Eindrücke über den Gerichtstag aufzuarbeiten und gegebenenfalls den Ausgang des Verfahrens im Hinblick auf die Konsequenzen für das Kind zu erklären, falls das Kind keine Nebenklagevertretung hat. Falls das Kind in besonderer Weise belastet ist, kann durch die ZeugenbegleiterInnen den Eltern eine Therapie oder Beratung empfohlen werden.



Elemente des ZeugInnenbegleitprogramms Schleswig-Holstein

1. Kontaktaufnahme

- Erstkontakt
- allgemeine Informationen über ZBP an die Eltern

2. Kontakt: Vermittlung von Informationen an das Kind

- Vermittlung von Informationen durch den ZeugInnenbegleiter über:
 - Aufgabe eines ZeugInnen und Funktion seiner Aussage
 - Ablauf und Umfang der Aussage
 - Hinweise auf allgemeine Verhaltensmöglichkeiten
 - Prozeßverlauf
 - Personen, die am Verfahren beteiligt sind (Richter, Angeklagter etc.) durch z.B. Holzfiguren
 - evtl. Ansehen des Gerichtssaals
 - evtl. Besuch beim Richter außerhalb der HV
 - evtl. Ansehen des ZeugInnenzimmers
 - Verfahrensausgänge
 - Bearbeitung individueller Befürchtungen
 - Planung des Gerichtstages
 - Auswahl von Spielsachen für HV-Tag

3. Während der HV: Begleitung des Kindes

- Begleitung während der ganzen Zeit im Gericht

4. Nach der HV: Gespräch mit dem Kind

- Aufklärung über den Verfahrensausgang
- Aufarbeitung der Vernehmung
- evtl. Vermittlung zur Beratung/Therapie

Das Zeugen- begleit- programm Schleswig-Holstein

Sabine Schmidt, WAGEMUT
PRO FAMILIA, Flensburg

Seit nunmehr über 5 Jahren gibt es im nördlichsten Bundesland ein vom Landesministerium gefördertes Programm, das Mädchen und Jungen in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs unterstützt und begleitet. Im folgenden Artikel stellen zwei Zeugenbegleiterinnen das Konzept vor und berichten über ihre Erfahrungen.

Zur Entstehungsgeschichte

In dem Bestreben den Opferschutz in Strafprozessen zu intensivieren, wurde das Programm von der *Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein* in enger Kooperation mit dem *Psychologischen Institut der Christian-Albrechts-Universität Kiel* entwickelt. In der Modellphase 1995 bis 1997 noch vom *Frauenministerium* finanziert und ursprünglich konzipiert für Mädchen und Jungen bis einschließlich 16 Jahren, werden die finanziellen Mittel nach Abschluß der Modellphase vom *Justizministerium* bereitgestellt. Zudem wurde das Angebot 1998 aufgrund der überaus positiven Erfahrungen erweitert auf Frauen und Männer, die als Opferzeugen in Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor Gericht aussagen müssen.

Durchgeführt wird das Programm in den 4 Landgerichtsbezirken von pädagogisch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger.

Das Konzept

– Der Richter, der eine weiße Perücke trägt und mit dem Hammer auf seinen Tisch haut, das Kreuzverhör, in dem die Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit hin auseinandergenommen werden und nicht zuletzt – die Angst dem Angeklagten zu begegnen und diesem möglicherweise hilflos ausgeliefert zu sein –. Diese und viele Ängste mehr beschäftigen Kinder und Jugendliche, die als Zeugen vor Gericht aussagen müssen. Die Zeugenrolle ist für sie mit Verunsicherungen und Ängsten verbunden, sie fühlen sich der Zeugenrolle nicht gewachsen. Verstärkt wird diese Angst durch fehlende oder falsche Vorstellungen über eine Gerichtsverhandlung.

Ziel des Zeugenbegleitprogramms ist es, den Mädchen und Jungen Bewältigungsmöglichkeiten aufzuzeigen und ihnen mehr Sicherheit zu geben. Dies geschieht in einem zeitlich

begrenzten Rahmen, der eine Vorbereitungsphase umfaßt, die Begleitung am Tag der Hauptverhandlung und eine Nachbereitung. Im wesentlichen beruht die Unterstützung auf drei Elementen: Information, Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten und psychisch/emotionale Unterstützung während des Prozesses:

Die Vermittlung von gerichtsrelevantem Wissen, etwa über die Funktion der Prozessbeteiligten oder den Verlauf einer Gerichtsverhandlung, ermöglicht den Kindern und Jugendlichen eine bessere Antizipation der bevorstehenden Situation. Auf diese Weise ist es ihnen eher möglich Streß abzubauen, zudem können Befürchtungen, die aufgrund falscher Vorstellungen entstanden sind, reduziert werden. Den Mädchen und Jungen Bewältigungskompetenz zu vermitteln heißt zum einen, ihnen Handlungsmöglichkeiten für ihre Zeugenrolle aufzuzeigen, zum anderen mit ihnen zusammen Strategien für individuelle Ängste zu entwickeln. Das Wissen als Zeugin sagen zu dürfen, wenn man etwas nicht verstanden oder vergessen hat, um eine Pause bitten zu können, weil man zur Toilette muß, in Ruhe nachdenken zu können oder etwa einen Glücksbringer in der Hand zu halten, vermittelt das Gefühl der Kontrolle und schafft Entlastung. Ebenso wichtig kann die Information sein, als Zeugin nicht schuld an der Verurteilung des Angeklagten zu sein oder dem /der RichterIn eine große Hilfe zu sein. Die Zeugenbegleiterin schafft weitere Sicherheit. Sie ist der stabile und ruhige Faktor, die Person, die fachlich qualifiziert emotional unterstützt, die sich auskennt am Gericht, anwesend ist während der Vernehmung und Wartezeiten überbrückt.

Rahmenbedingungen

Die Inanspruchnahme des Zeugenbegleitprogramms ist kostenlos und freiwillig. Informiert werden die Betroffenen bei Anklageerhebung durch ein von der Staatsanwaltschaft verschicktes Formblatt. Die Zeugen oder die gesetzlichen Vertreter können sich dann direkt mit den Zeugenbegleiterinnen in Verbindung setzen oder den Kontakt über die Staatsanwaltschaft herstellen. Das Programm ersetzt keinen rechtlichen Beistand. Sind die Mädchen oder Jungen nicht anwaltlich vertreten, wird die Zeugenbegleiterin immer auf die Vorteile einer Nebenklage verweisen. Zudem wird während der gesamten Begleitung nicht über den eigentlichen Verfahrensgegenstand gesprochen. Bekannt ist i.d.R. nur, wie die Anklage lautet und ob es sich bei dem Angeklagten um eine Person aus dem sozialen Umfeld handelt.

Die ZeugenbegleiterInnen sind PädagogInnen oder Psychologen, die aufgrund ihrer Arbeitsbereiche mit der Problematik von Opfern sexueller Gewalt vertraut sind. Zudem wurden sie juristisch fortgebildet. In jedem Landgerichtsbezirk gibt es zwei, zum Teil mehrere Institutionen, die das Zeugenbegleitprogramm anbieten. Einmal jährlich findet ein landesweiter Erfahrungsaustausch statt.

Evaluation

Während der Modellphase wurde das Zeugenbegleitprogramm von dem *Institut für Psychologie der Universität Kiel* wissenschaftlich begleitet. Der Abschlußbericht stellt aus-

fürlich das Konzept, die Situation von kindlichen Zeugen, sowie Befunde zur Akzeptanz und Effektivität des Zeugenbegleitprogramms aus Sicht der Prozeßbeteiligten dar. An dieser Stelle sei nur kurz vermerkt, daß die Ergebnisse sehr zufriedenstellend sind. So kann davon ausgegangen werden, daß das Programm eine deutliche Reduzierung der emotionalen Belastung kindlicher Zeugen bewirkt. Auch Eltern erlebten es als sehr hilfreich. In einem Vergleich wurde festgestellt, daß in den untersuchten schleswig-holsteinischen Verfahren die Gerichte häufiger von belastungsreduzierenden Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung Gebrauch machten als in einer Berliner Stichprobe. Insgesamt wurde das Begleitprogramm von allen Prozeßbeteiligten, auch auf Seiten der Justiz, positiv beurteilt.

Literaturangaben

- Dannenberg Ursula u.a., Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel: Abschlußbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitung für Kinder“, Kiel 1997.
- Ebenda: Kurzfassung der Ergebnisse zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“, Kiel 1997.
- Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein und Institut für Psychologie der Universität Kiel: Das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs (Konzept), Schleswig, Kiel 1996.



Die praktische Umsetzung

Andrea Bünz
Mitarbeiterin der *Beratungsstelle Wendepunkt*,
Kreis Pinneberg
Zeugenbegleiterin im Landgerichtsbezirk Itzehoe

Das Zeugenbegleitprogramm wird üblicherweise auf einem der drei im folgenden vorgestellten Wege in Gang gesetzt:

In den meisten Fällen rufen die Mütter der Mädchen und Jungen in der Beratungsstelle an und berichten sehr aufgeregt, dass sie ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft bekommen hätten, in dem mitgeteilt würde, dass Anklage gegen XY erhoben werde und dass ihr Kind in dem Verfahren aussagen solle. Diesem Brief habe ein Faltblatt beigelegt, in dem auf die Möglichkeit einer Zeugenbegleitung hingewiesen würde. Diese wollten sie nun für ihr Kind in Anspruch nehmen.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Staatsanwaltschaft in Absprache mit der Familie des Kindes den Kontakt mit der Beratungsstelle aufnimmt und darum bittet, sich bei der Zeugin / dem Zeugen zu melden.

Da die erstellten Faltblätter landesweit auch bei der Polizei ausliegen und den Eltern nach Anzeigeerstattung mitgegeben werden, gibt es auch Fälle, in denen sich Menschen direkt nach der Anzeige melden und Beratung wünschen. Diesem Personenkreis wird vor allem erst einmal der weitere Ablauf des Ermittlungsverfahrens und die zeitliche Dimension geschildert. Sie werden dann gebeten, sich wieder zu melden, wenn Anklage erhoben ist.

Wenn entschieden ist, dass eine Hauptverhandlung eröffnet wird, vereinbart die Zeugenbegleiterin mit der Mutter des Kindes oder mit der jugendlichen Zeugin / dem jugendlichen Zeugen direkt einen Termin, der auf Wunsch des Mädchens / des Jungen bei der Familie zu Hause stattfinden kann.

Bei der ersten Begegnung stellt die Zeugenbegleiterin sich selbst und das, was das Programm beinhaltet, noch einmal

ausführlich vor. Als erstes weist sie darauf hin, dass über das, was der Zeugin/ dem Zeugen geschehen ist, nicht gesprochen werden soll. Dabei soll nicht der Eindruck entstehen, dass dem Kind ein weiteres Schweigegebot auferlegt wird. Es hat sich als günstig erwiesen zu erklären, dass die Zeugenbegleiterin das Gericht über ihre Informationen informieren und diesem dann ggf. als Zeugin zur Verfügung stehen müsse. In einem solchen Falle könnte sie keine Begleitung mehr gewährleisten. Diese Erklärung verstehen die meisten Kinder und Jugendlichen

Einige Kinder und Jugendliche sind sogar ausgesprochen erleichtert, wenn sie hören, dass nicht noch einmal eine fremde Person kommt, der sie Fragen zum Geschehen beantworten müssen.

Bevor die eigentliche Arbeit mit dem Kind beginnt, sollte eine ausführliche Beratung der Eltern erfolgen. Dieser Arbeitsbereich ist ursprünglich in dem Programm so nicht vorgesehen. In der praktischen Arbeit wurde aber sehr schnell deutlich, dass die meisten Eltern ebenso aufgeregt und uninformiert sind wie die Mädchen und Jungen. Ihnen fehlt auch genauere Kenntnis über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung, den dort anwesenden Personen und ihren Rollen. Außerdem ist ihnen nicht bekannt, wie die Rechte und Pflichten eines Zeugen sind.

Zusätzlich befürchten nicht wenige von ihnen, dass ihr Kind ein weiteres Mal traumatisiert werden könnte.

Unsere Erfahrung zeigt, dass die Kinder sehr viel ruhiger in die Verhandlung gehen, wenn die Eltern sicherer und beruhigter sind, und ihren Kindern mit einem guten Gefühl noch einmal die „Erlaubnis“ geben, aussagen zu dürfen.

Im Laufe der Zeit sind wir dazu übergegangen, dieses Gespräch mit den Eltern allein zu führen, damit die unterschiedlichen Ängste und Befürchtungen sich nicht mischen und überlagern. In dem Gespräch mit der Mutter / den Eltern erklärt die Zeugenbegleiterin, dass es von Vorteil ist, wenn die Mutter / die Eltern während der Aussage des Kindes nicht im Gerichtssaal sitzt. Hintergrund ist, dass alle Kinder dazu neigen, ihre Eltern zu schützen und nicht zu belasten zu wollen. Sie wissen oder spüren meist sehr genau, wie schwer es Eltern fällt, alles noch einmal anhören zu müssen. Außerdem haben Kinder Angst, dass Eltern mit ihnen schimpfen, wenn sie in der Verhandlung etwas berichten, was sie bisher noch nicht erwähnten.

Dazu zwei Zitate:

„Ich hätte nichts sagen können, wenn Mama da hinten gesessen hätte, denn jedes Mal, wenn ich etwas von dem Missbrauch erzähle, muss sie weinen und das will ich nicht. Dann tut sie mir so leid! Deshalb bin ich froh, dass Sie neben mir saßen und so ruhig waren.“

„Mir ist das erst in der Verhandlung wieder eingefallen, was er noch mit mir gemacht hat. Ich glaube, ich hätte es nicht erzählt, wenn meine Eltern dabei gewesen wären. Sie hätten bestimmt gesagt, dass es nicht gut war, das so lange zu verschweigen.“

Nach der Beratung mit den Eltern und der Klärung, ob eine

Nebenklagevertretung sinnvoll ist, finden meist mehrere Gespräche mit dem Mädchen / dem Jungen statt. Zuerst erklärt die Zeugenbegleiterin an Hand der vorhandenen Bücher, mit Hilfe eines Holzmodells oder durch eigene Zeichnungen den Gerichtssaal, den Ablauf einer Hauptverhandlung. Sie stellt die anwesenden Personen und ihre Funktionen vor. Dann wird ausführlich darüber gesprochen, welche Pflichten und Rechte das Mädchen / der Junge in dem Verfahren hat.

Durch diese Informationen und das Wissen, von einer Person begleitet zu werden, die sich sowohl im dem Gericht als auch in dem Ablauf des Verfahrens auskennt, reduzieren sich die Ängste und Unsicherheiten erheblich.

In einer weiteren Beratungseinheit werden die individuellen Befürchtungen:

- Angst, sich nicht ausreichend zu erinnern
- Angst, sich zu erinnern
- Befürchtungen, die Fragen nicht zu verstehen
- Befürchtungen, nicht verstanden zu werden
- Angst, dem Angeklagten zu begegnen
- Angst, vom Angeklagten oder der Verteidigung beschimpft oder bedroht zu werden
- Befürchtungen, etwas falsch zu machen und dann bestraft zu werden
- und mehr

besprochen und schnell umzusetzende Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

In der folgenden Einheit findet ein Besuch bei dem Vorsitzenden Richter / der Vorsitzenden Richterin statt, meist verbunden mit der Besichtigung des Gerichtssaals. Dieser Teil des Zeugenbegleitprogramms hat sich in der Praxis als außerordentlich wichtig und Sicherheit vermittelnd erwiesen. Das Kind erhält eine reale Vorstellung von der Größe des Raumes, kann sich orientieren, weiß, wo es beim Betreten des Raumes hingehen muss, da es weiß, wo es sitzen wird. Dem Kind ist nach dem Besuch bekannt, wo im Raum der Angeklagte sich befinden wird. Bei diesem Treffen wird in der Regel auch besprochen, ob es für das Kind angenehmer ist, wenn der Richter sich zu dem Kind nach unten setzt. Besonders kleinere Kinder oder sehr verängstigte Kinder nehmen dieses Angebot gerne an.

Viele Mädchen und Jungen haben nach diesem Termin das Gefühl, dass das Verfahren „handhabbar“ ist.

Auch hierzu ein Zitat:

„Ich war der einzige, der den Richter schon kannte, und er hat mich mit meinem Namen begrüßt und den anderen gesagt, dass wir uns schon getroffen haben.“

Für an Tag der Hauptverhandlung werden dann Verabredungen getroffen, wie und wo sich Kind und Zeugenbegleiterin treffen werden. Viele Kinder wünschen sich, zu Hause abgeholt zu werden. Obwohl in den vorhergehenden Gesprächen vereinbart worden ist, dass sowohl etwas zu Essen und zu Trinken als auch etwas zum Spielen oder Lesen mitgenommen werden soll, ist es günstig am Tag vor der Verhandlung

noch einmal daran zu erinnern und noch einmal nachzufragen, ob es noch Fragen gibt.

Im Gericht wird die Zeugenbegleiterin dann wirklich zur Begleiterin, denn sie ist die gesamte Zeit bei dem Mädchen oder dem Jungen, d. h. während der Wartezeiten und während der Aussage des Kindes. Im Gerichtssaal sitzt sie neben dem Kind, meist so, dass sie zwischen dem Kind und dem Angeklagten befindet. Kleinere Kinder wünschen sich häufig, auf dem Schoß der Zeugenbegleiterin zu sitzen.

Während der Verhandlung hat die Zeugenbegleiterin die Möglichkeit, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass das Kind eine Pause braucht, dass sie das Gefühl hat, das Kind hat die Frage nicht verstanden etc. Ihre Aufgabe ist es also, sich um das emotionale Befinden des Kindes zu kümmern.

Nach Aussage des Kindes finden im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms meist noch zwei Termine statt: Sehr häufig gehen das Kind, die Zeugenbegleiterin und evtl. die Eltern des Kindes direkt im Anschluss an die Aussage des Kindes ein Eis oder eine Pizza essen. So kann das Mädchen / der Junge zeitnah darüber sprechen, wie die Zeugenaussage erlebt wurde, und es können noch offene Fragen gleich besprochen werden.

Anlässlich eines weitem Termins wird das Urteil besprochen, zu dem die Kinder meist viele Verständnisfragen haben, z. B. weil sie nicht wissen, was Bewährung bedeutet oder warum jemand, der zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, erst noch einmal nach Hause gehen darf.

Als letztes wird dann geklärt, ob und was das Mädchen / der Junge jetzt noch braucht, z. B. Therapie oder weitere Beratung. Besteht ein solcher Bedarf, gehört es zu der Aufgabe der Zeugenbegleiterin für Weitervermittlung zu sorgen. Zusammenfassend können wir sagen, dass das Zeugenbegleitprogramm sich etabliert hat, denn es wird in immer höherem Maß in Anspruch genommen und sowohl von den

begleiteten Mädchen und Jungen als auch von ihren Eltern fast durchweg positiv beurteilt.

Nach anfänglicher Skepsis kommen ebenfalls sehr positive Rückmeldungen von den Richterinnen und Richtern. Diese berichten vor allem, dass sie ausführlichere und detailliertere Aussagen von den Kindern bekommen. Außerdem fühlen sie sich entlastet: Sie können sich auf den korrekten Verfahrensablauf konzentrieren, ohne Gefahr zu laufen, dass das psychische (emotionale) Wohlbefinden des Kindes aus dem Blick gerät. Sie können sicher davon ausgehen, dass über die Prozessbegleitung genau auf dieses Wohlergehen geachtet wird.

Diese gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung der jeweiligen Rolle konnte sich allerdings erst durch das Kennenlernen der unterschiedlichen Arbeitsgebiete und genaue Rollenklärung entwickeln. Unterstützt wurde diese Entwicklung z. B. durch gemeinsame Fortbildungen.

Da die angesetzten Verhandlungstermine manchmal sehr kurzfristig mitgeteilt werden, kann dies in der Beratungsstelle zu erheblichen Organisationsschwierigkeiten kommen. Die Zeugenbegleiterinnen und die Trägereinrichtungen müssen immer wieder ihre Flexibilität unter Beweis stellen.

Da das Programm mittlerweile auch auf Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene ausgedehnt wurde, hat sich in der Begleitung dieser Personengruppe herausgestellt, dass geeignetes Vorbereitungsmaterial fehlt. Deshalb gibt es erste Überlegungen, für Jugendliche ein altersangemessenes Informations- und Vorbereitungsbuch zu erarbeiten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch durch das Zeugenbegleitprogramm verändert hat, da die Befürchtungen, dass das Opfer durch das Verfahren ein weiteres Mal geschädigt werden könnte, erheblich zurückgegangen ist.

Blick ins Nachbarland

Psychosoziale Prozessbegleitung

von Kindern und Jugendlichen vor Gericht
in Verfahren wegen sexueller Gewalt

Ein Modell aus Österreich



Barbara Kavemann

In Wien wurde von 1998 bis 2000 ein Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen durchgeführt. Im Verlauf dieser Modellphase wurden von den beiden Prozessbegleiterinnen 52 Mädchen und 4 Jungen im Alter von 3 bis 21 Jahren begleitet; der Schwerpunkt lag

bei den 11 bis 14-Jährigen. Der sexuelle Missbrauch hatte allerdings zu 21% im Vorschulalter und zu 30% im frühen Schulalter begonnen. Die Täter waren fast ausschließlich Männer, überwiegend älter als 30 Jahre alt und Inländer. 41 der Mädchen und Jungen wurden von ihren Müttern begleitet, die allerdings oft selbst Beratung und Unterstützung benötigten. Die Einstellungsquote durch die Staatsanwaltschaft war hoch, obwohl mehr als zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen anwaltlich vertreten waren, was nach österreichischem recht keine Selbstverständlichkeit ist. Hier gibt es die Nebenklage und die Möglichkeit Prozesskostenhilfe für

die Nebenklagevertreterin in Anspruch zu nehmen nicht. Privatbeteiligung ist möglich, muss jedoch selbst finanziert werden. Deshalb war es von so großer Bedeutung, dass das Modellprojekt Mittel für die Kosten der Anwältinnen zur Verfügung hatte.

Das herausragende Ergebnis des Modellprojekts war die nachweisliche Stärkung der kindlichen und jugendlichen ZeugnInnen und ihre gewachsene Bereitschaft und Fähigkeit zu einer gerichtsverwertbaren Aussage. (Genauerer zu den Projektergebnissen in Lercher 2000)

Aus diesem Modellprojekt entstand eine Konzeption für die Prozessbegleitung und Fortbildungskonzept. Ziel ist eine ganzheitliches Begleitkonzeption, die „sowohl die Organisation, Begleitung und Beratung von Kindern und Bezugspersonen, deren Vermittlung zu Ressourcen, etwa in weitere Therapie, und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie die Jugendwohlfahrt oder Pflegschaftsgericht und die Verbindung zu Rechtsanwältinnen.“ Daneben aber noch zusätzlich „die Initiierung und Etablierung einer arbeitsfähigen Kooperation, an der alle beteiligten Berufsgruppen teilnehmen.“ (TAMAR 2000).

Eins stellen die Projektmitarbeiterinnen sehr klar: Die Bedürfnisse von Kindern – vor allem jungen Kindern – und die Anforderungen eines Strafverfahrens vor Gericht, das nach rechtsstaatlichen Grundsätzen von der Unschuldsvermutung ausgeht, sind nicht kompatibel. Das Verfahren wird immer eine Anstrengung sein, Schaden, der durch sexuelle Gewalt entstanden ist, kann nicht „gut“ gemacht werden, aber die kindlichen ZeugnInnen können weitgehend geschont werden. Die Teilnahme am Verfahren kann positive oder negative Auswirkungen haben, das Ergebnis kann bestäti-

gend wirken oder eine große Enttäuschung darstellen. Darauf haben die Prozessbegleiterinnen nur sehr begrenzt Einfluss. Sie können informieren, klären, beruhigen und dabei helfen, mit der Enttäuschung zu leben.

Fallverlauf und Kooperation

Idealtypisch beginnt die Prozessbegleitung vor der Entscheidung zur Anzeige bei der Kriminalpolizei. Bereits von Anfang an sollen die Mädchen und Jungen und ihre Vertrauenspersonen gut informiert Entscheidungen treffen und die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen und Befürchtungen zu formulieren. Die interinstitutionelle Kooperation beginnt in dem Moment, wenn ein Kind an die Prozessbegleitung verwiesen wird, die erste Fallkonferenz findet zum Zeitpunkt der Anzeige statt. Die Mädchen und Jungen werden informiert und begleitet, für ihren Schutz wird Sorge getragen. Sie werden auf die kontradiktorische Einvernahme vorbereitet (richterliche Vernehmung im Vorverfahren) und ihre Belastungen so gering wie möglich gehalten. Die Prozessbegleitung endet nicht nach der Hauptverhandlung, sondern erstreckt sich auch auf die oft nachfolgenden Verfahren vor dem Pflugschaftsgericht. Es wird angestrebt, mit den Mädchen bzw. Jungen und ihren Bezugspersonen einen Abschluss durchzuführen und alle in weitergehende Beratung oder Therapie einzubinden. Die Prozessbegleiterinnen koordinieren die Kooperation der beteiligten sozialen Fachkräfte, der AnwältInnen und TherapeutInnen.

Hier ist ein anspruchsvolles, komplexes Arbeitsfeld entstanden. Im Folgenden werden einige charakteristische Aspekte dieses österreichischen Modells vorgestellt:

Prozessbegleitung im Unterschied zu psychosozialer Aufarbeitung und Psychotherapie

Psychosoziale Aufarbeitung bzw. Psychotherapie können neben der Prozessbegleitung bestehen oder danach beginnen. Wichtig ist den Projektmitarbeiterinnen, klar zu unterscheiden. Prozessbegleitung und Aufarbeitung bzw. Psychotherapie sollten nicht von derselben Person durchgeführt werden.

- **Prozessbegleitung muss sich an vorgegebenen Terminen und dem Zeitrahmen des Gerichtsprozesses orientieren.**

Dies ist ein grundlegender Unterschied zu psychosozialer Aufarbeitung und Psychotherapie, denn hier wird das Tempo ausschließlich von der individuellen Entwicklung des einzelnen Kindes bestimmt.

- **Detailwissen über die sexuellen Misshandlungen ist nicht Inhalt der Prozessbegleitung.**

Es ist für die Prozessbegleitung nicht notwendig und es ist nicht wünschenswert, dass Kinder ihre Erlebnisse öfter als notwendig berichten. Wichtig ist hier, mit den Kindern über ihre Ängste bezüglich des Gerichtsverfahrens zu sprechen. Die ProzessbegleiterInnen erfragen keine Informationen über den Tathergang. (TAMAR 2000)

Standards der Prozessbegleitung in Österreich

Das ganzheitliche Konzept, das sich von deutschen Konzepten der Gerichtsbegleitung oder Zeuginnenbegleitung unterscheidet und sehr breit das Umfeld des Kindes sowohl im privaten wie im professionellen Sinne einbezieht, wird in den von den Projektmitarbeiterinnen vorgelegten Standards deutlich:

1. Prozessbegleitung statt Gerichtsbegleitung

Dies umfasst die Vorbereitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen sowie die Kooperation mit den beteiligten anderen Berufsgruppen durch den gesamten Prozess von der Anzeige bis nach der Hauptverhandlung inklusive der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zur Kriminalpolizei und dem Straf- bzw. Pflugschaftsgericht.

2. Bezugssystem stärken

Information und Beratung des Bezugssystems unterstützt die Kinder und Jugendlichen und fördert die Bereitschaft, sich Unterstützung zu holen.

3. Anwaltliche Unterstützung

Um die Zeugenrechte der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und größtmögliche Schonung zu gewährleisten wird psychosoziale Prozessbegleitung mit anwaltlicher Vertretung kombiniert.

4. Einheitliches Dokumentationssystem

Evaluation durch Datenerhebung mit einheitlichen Dokumentationsbögen.

5. Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen

Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Gewährleisten weiterer Professionalisierung, Qualitätsstandards halten, Belastungen reflektieren. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnenreffen (Runden Tische) ein.

6. Installieren von Runden Tischen mit ExpertInnen

Diese Gremien bilden das Bindeglied zwischen dem Bereich des Kinderschutzes und den Gerichten. Die regelmäßigen Treffen sollen zum Ausbau des Opferschutzes und zur Installation von Kinderschonung im juristischen Prozess beitragen. (TAMAR 2000)

Voraussetzung, Qualifikation und Anforderungsprofil von ProzessbegleiterInnen in Österreich

Prozessbegleitung will gelernt sein – deshalb die bundesweit angelegte Fortbildung in Österreich – und die ProzessbegleiterInnen benötigen spezifische Kompetenzen neben einer soliden formalen Qualifikation, die hier kurz zusammengefasst wiedergegeben werden:

- **Psychosoziale Grundausbildung**

Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, Abschluss Sozialakademie, Lehranstalt für Sozialpädagogik oder Gleichwertiges.

- **Beratungskompetenz**

Erfahrung und ausreichendes Wissen über
- Sexuelle Gewalt und Misshandlung
- Juristisches Grundwissen

- **Vernetzungskompetenz**

Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren und in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten. Möglichkeiten und Grenzen der eigenen und der anderen Berufsgruppen erkennen und respektieren.

- **Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen**

Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt zwischen psychosozialer und juristischer Arbeit angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Gefordert ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen.

- **Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft**

Unverzichtbar zur Weiterentwicklung des jungen Arbeitsfeldes. Bereitschaft zur Offenheit und Auseinandersetzung und zur Selbstkritik, zu Prüfen, wie sich die Arbeit auf die KlientInnen auswirkt.

- **Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität**

Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern flexible Lösungsmöglichkeiten, sowie die Fähigkeit zu Konflikt und

den Umgang mit Belastungen, da die Erwartungen der KlientInnen an Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können.

- **Freie Ressourceneinteilung**

Möglichkeit zu flexibler Zeiteinteilung entsprechend den gesetzten Gerichtsterminen.

Die bundesweit angelegte Fortbildung in Österreich wird zur Zeit evaluiert.

Literatur:

- Lercher, Lisa (2000) *Psychologische und juristische Prozessbegleitung*, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.) Wien

- TAMAR (2000) Sonja Wohlatz, Sabine Rupp, Margot Scherl: *Seminarunterlagen für BeraterInnen, TherapeutInnen und AnwältInnen zum Seminar in psychosozialer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als ZeugnInnen vor Gericht.*

Literatur zum Themenschwerpunkt

Nachfolgend finden Sie spezielle Buchempfehlungen zum Themenschwerpunkt dieses Heftes.

Sie können diese Materialien über *Donna Vita* bestellen und dabei gleichzeitig den Bundesverein fördern. Vermerken Sie auf Ihrer Bestellung FÖRDERBESTELLUNG BUNDESVEREIN. Dann werden 5% des Bestellwertes als Spende von *Donna Vita* an den *Bundesverein* weitergeleitet.



Hille / Eipper / Dannenberg
Klara und der kleine Zwerg
Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind.

Der kleine Zwerg erklärt das Gericht und was Wahrheit und Lüge ist und daß es nicht schlimm ist, wenn Klara mal eine Frage nicht beantworten kann.



Hille / Eipper / Dannenberg
Rasmus Rabe ermittelt:
Was passiert eigentlich bei Gericht?

Detektiv Rasmus Rabe findet heraus, was ein Gericht ist und was dort passiert. Ermutigende Hilfe mit Kreuzworträtseln und Schreibspielen für Kinder ab 7 Jahre.



Jörg M. Fegert (Hrsg.)
Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder
Fachliche Standards im juristischen Verfahren

Aktuell interdisziplinäre Gesamtdarstellung aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu fachlichen Standards, Qualitätskriterien und rechtlichen Grundlagen.



Jörg Michael Fegert
Frank Häbler (Hg.)
Qualität forensischer Begutachtung
insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten

Die psychiatrische, kinder- und jugendpsychiatrische und psychologische Begutachtung im Strafverfahren ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal vieler Prozesse,

insbesondere wenn es um Kapital- oder Sexualdelikte geht. Dieses Buch bietet eine interdisziplinäre Bestandsanalyse auf der Basis von Beiträgen von Praktikern und Forschern aus Justiz, Medizin/Psychologie und Pädagogik. Zunächst werden die grundsätzlichen Qualitätsmerkmale eines Gutachtens aus juristischer und praktisch gutachterlicher Sicht diskutiert. Ein besonderer Akzent wird entsprechend der Aufgabenstellungen dieser Buchreihe bei der Beachtung der Spezifika der Begutachtung von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern gesetzt. Unter anderem wird am Beispiel der Begutachtung und Behandlung von Sexualstraftätern konkretisiert, wie problematisch überzogene Anforderungen an Gutachter sind. Das Buch bietet somit dieser Berufsgruppe einen guten Überblick über grundsätzliche Anforderungen, es ermöglicht aber auch dem Juristen, vorliegende Gutachten vor dem Hintergrund des dargelegten Wissensstandes in bezug auf die Qualität besser einzuschätzen.

Diese interdisziplinäre Studie wendet sich an Angehörige unterschiedlicher Berufe, die mit Begutachtung bzw. Rehabilitation von (jugendlichen, heranwachsenden) Straftätern zu tun haben: Juristen, Mediziner, Psychologen (Sozial-) Pädagogen.



Holger Haupt / Ulrich Weber
Handbuch Opferschutz und Opferhilfe
Für Straftatsopfer und ihre Angehörigen, Mitarbeiter von Polizei und Justiz, Angehörige der Sozialberufe und ehrenamtliche Helfer

Das Buch beschreibt aus der Perspektive der Opfer von Straftaten und ihrer Betreuer die im Zusammenhang mit der

Tat üblicherweise auftretenden psychosozialen und strafprozessualen Abläufe und Geschehnisse. Die Autoren beziehen sich in ihren Ausführungen auf umfassende psychologische und juristische Erfahrungen in der Betreuung von Straftatsopfern und deren Angehörigen.



Friesa Fastie
Wildwasser Berlin (Hg.)
Ich weiß Bescheid
Sexuelle Gewalt: Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen

Mädchen und Frauen, die sexuell mißbraucht oder vergewaltigt worden sind, fürchten sich oft davor, eine Anzeige zu machen und als Zeuginnen auszusagen. Zu einer so schwierigen Entscheidung gehört sachgerechte und verständliche Information.

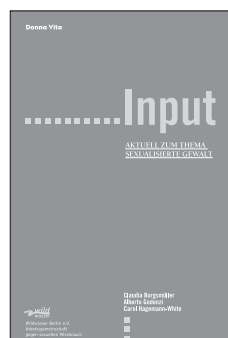
Alle auftauchenden Fragen werden beantwortet: Was ist eine Anzeige und wo mache ich sie? Untersuchung durch eine Frauenärztin? Wer leistet rechtlichen Beistand? Wie verläuft ein Gerichtsverfahren und was passiert danach? Ein klarer Rechtsratgeber, der jedem Mädchen zur Verfügung stehen sollte.

In einer Beilage werden neuere Regelungen zu juristischen Verfahren erläutert, u.a. zum Bereich der Verwendung von Videotechnik.



Notruf und Beratung Lübeck
Tipps und Infos
für Mädchen und junge Frauen

Infos über Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauch, Tipps zur Gegenwehr bei sexualisierter Gewalt. Eine Broschüre für Mädchen. Ab 14 Jahren.



Burgsmüller / Godenzi und Hagemann-White
Input
Aktuell zum Thema Gewalt

Auf diesen Band sei in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen, weil der Beitrag von Claudia Burgsmüller eine ausgezeichnete Reflexion zu Großverfahren der Strafjustiz liefert – hier am Beispiel Worms. Diesen Prozess hat sie aus

der Sicht der Nebenklagevertretung miterlebt. Ein ausgezeichnete Diskussionsbeitrag.

Zur Diskussion gestellt

Harmlose Doktorspiele bis sexualisiertes Ausagieren Werte und Erziehungshaltung

Strohalm Berlin e.V.

Das alltägliche Aufeinandertreffen von Kindern und Erwachsenen in Familie, Kita und Schule, also in Situationen, in denen es Machtgefälle und Hierarchien gibt, wo unterschiedliche Werte und Erziehungsstile sowie persönliche Befindlichkeiten und Moralvorstellungen zusammenkommen, ist ein sehr sensibler Bereich. Dies verlangt von den Erwachsenen, ein klares Bewusstsein von den jeweiligen persönlichen und für alle verbindlichen Grenzen zu entwickeln. Diese Grenzen sind in pädagogisches Handeln in Form von Regeln umzusetzen. Geschieht dies unzureichend, beantworten Kinder solche Unklarheit häufig durch Grenzverletzungen unterschiedlicher Art, z.B. Schlagen, Wegnehmen von Spielsachen, aber auch durch sexuell übergriffiges Verhalten.

STROHHALM e.V. erhält immer häufiger Anfragen von Kita-Teams, Lehrerkollegien oder auch einzelnen PädagogInnen, die sich auf Unsicherheiten im Umgang mit sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern beziehen. Dies wird nicht immer gleich deutlich, weil sich solcher Beratungsbedarf manchmal hinter dem Wunsch nach präventiver Arbeit mit STROHHALM verbirgt. Erst bei der genaueren Besprechung der konkreten Fragen wird deutlich, dass es doch einen auslösenden Anlass gibt.

Hier einige Beispiele für die Bandbreite der Situationen, die als Anlass für die Suche nach Information und Beratung gedient haben:

- In einer Kita holt sich ein sechsjähriges Mädchen mehrfach zwei dreijährige Jungen in die Kuschelecke. Sie zieht sich aus, spreizt die Beine und möchte, dass die Jungen sie dort ansehen und anfassen.
- Die Kinder einer zweiten Klasse – insbesondere die Jungen – beschimpfen sich als „Ficker“, „Wichser“, „Hurensohn“ etc.
- Die ErzieherInnen einer Kita sind unsicher: muss es eine von Erwachsenen ungestörte Kuschelecke für „Doktorspiele“ geben? Alle Kinder sind freiwillig dort, besonders ein bestimmtes Mädchen, das von den Jungen allerdings nur für diese Spiele geholt wird und sonst immer die Außen-seiterin ist.

- Ein Schüler einer ersten Klasse masturbiert häufig vor allen und reibt sich dabei an Möbeln.

In der Beratung wird deutlich, dass die Themen eher peinlich sind und entweder heruntergespielt oder aufgeregt vorgestellt werden. Es herrscht Unsicherheit darüber, ob man damit überhaupt Probleme haben darf. Wie bei vielen Fragen, die die Sexualität betreffen, geht es auch um Schamgrenzen. Die PädagogInnen fragen sich, ob es sich hier nicht doch eher um eine Frage des persönlichen Geschmacks, der individuellen Erziehung oder der eigenen vielleicht zu prüden Einstellung handelt.

Uns geht es in der Beratung darum, eine persönliche, aber auch fachliche Klärung zu erarbeiten. Dies vollzieht sich modellhaft in den folgenden drei Schritten:

1. Zunächst geht es um die persönlichen Grenzen und Einschätzungen der PädagogInnen. Um die unterschiedlichen Grenzen aller Erwachsenen miteinander auszuloten, erfragen wir, was jede oder jeden eigentlich an der Situation stört und warum das so ist. Das Beispiel des sexualisierten Sprachgebrauchs kann dies verdeutlichen: Einige bewerten diese „Ausdrücke“ als aktuelle und nicht mehr wegzudenkende Jugendsprache. Und selbst wenn sie das persönlich vielleicht stört, kämen sie sich doch blöd vor, wenn sie sich ernsthaft dagegen einsetzen sollten. Andere fühlen sich durch „Ausdrücke“ beleidigt und leiden stark unter der ordinären Atmosphäre. Selten haben alle zusammen schon einmal offen darüber gesprochen. Keine weiß von der anderen genau, warum sie eigentlich so locker oder so empfindlich ist – oder warum sie sich zu solchen Themen nie äußert. In diesem Gespräch wird auch deutlich, ob es gegenseitige Toleranz für altersbedingte oder kulturelle Unterschiede gibt. Eine solche Haltung kommt auch den Kindern zugute, sie ermöglicht, auch bei ihnen individuelle Unterschiede zu tolerieren.

In der Verständigung wird oft deutlich, dass nicht alle vom selben Konzept kindlicher Sexualität ausgehen. Werden Kinder als sexuelle Wesen gesehen? Was ist das Spezifische an kindlicher Sexualität? Gibt es Kriterien für die Unterscheidung von kindlicher und Erwachsenensexualität? Seit 20 Jahren gibt es in den Humanwissenschaften keine neuen Untersuchungen und Erkenntnisse über die kindliche Sexualentwicklung, die Antworten auf diese Fragen geben könnten. Erklärungsmodelle, die wir für sinnvoll erachten, beschreiben kindliche Sexualität als wesentliche Lebensenergie, die sich zunächst auf alle Sinne und alle Körperteile bezieht, die schließlich individuell und gesellschaftlich kanalisiert wird hin zur genital orientierten Erwachsenensexualität. Diese Auffassung hilft auch bei der Einschätzung sexueller Handlungen der Kinder und ihrer Altersangemessenheit.

Auf der Grundlage dieser Diskussionen muss ein Minimalkonsens entwickelt werden, der beschreibt, welche sexuellen Verhaltensweisen in der Einrichtung akzeptiert werden und welche nicht.

2. In einem nächsten Schritt gilt es, die Atmosphäre in der Kindergruppe zu analysieren: nämlich die Fähigkeiten einzelner Kinder, ihre Grenzen zu setzen, einzuschätzen und die

Kinder zu benennen, die durch Grenzverletzungen auffallen. Häufig äußern PädagogInnen den Eindruck, dass die von sexuellen Übergriffen anderer Kinder betroffenen Mädchen und Jungen scheinbar freiwillig mitmachen. Beim genaueren Hinsehen wird jedoch deutlich, dass viele Mädchen und Jungen nicht immer selbst erkennen, wo ihre Grenzen sind und wann diese verletzt werden. Entscheidend dabei sind ihre Vorerfahrungen aus Familie und anderen Kindergruppen, die sie oft daran hindern, authentisch ihre Gefühle erleben und ausdrücken zu können. Einem Kind, das häufig von den anderen ausgegrenzt wird, fällt es schwer zu sagen, dass es bei der einzigen Gelegenheit, bei der es zum Mitspielen aufgefordert wird, eigentlich nicht will. Es nimmt eher das sexualisierte Spiel in Kauf, im Austausch gegen das Mitmachen-Dürfen. Diese Kinder benötigen gezielte Stärkung, um ihre Grenzen zu erkennen und zu behaupten.

Viele PädagogInnen scheuen sich, Kinder – zumeist Jungen – die durch sexuelle, verbale oder körperliche Übergriffe auffallen, zu benennen aus Angst, sie zu stigmatisieren. Diese Kinder brauchen jedoch meist auch Hilfe. Zum einen erfahren sie vielleicht in anderen Zusammenhängen auch Übergriffe, die sie in der Kindergruppe weitergeben. Zum anderen können übergriffige Verhaltensweisen, die übersehen und nicht frühzeitig gestoppt werden, in eine künftige „Täterkarriere“ führen. Die Hilfe für einzelne darf jedoch nicht auf Kosten der Gesamtgruppe gehen. Der Schutz der anderen Kinder muss gewährleistet sein und hat Vorrang.

Langfristig sollten die PädagogInnen in der Kindergruppe darauf hinarbeiten, allen Kindern – auch potentiellen „Mitläufern“ – zu vermitteln, dass übergriffiges Verhalten keinen Prestigewert in

der Gruppe hat, sondern konsequent Sanktionen nach sich zieht. In einem dritten Schritt geht es darum, Handlungsperspektiven zu entwickeln, die die Bedingungen der Einrichtung berücksichtigen. Der gefundene Minimalkonsens muss auf der Grundlage der erarbeiteten Einschätzung von der Grupsituation und einzelner Kinder in pädagogisches Handeln umgesetzt werden. Das wird sich meist daran orientieren, wie Regeln in der Einrichtung üblicherweise durchgesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die gewählten Konsequenzen auch tatsächlich durchhaltbar sind. Die KollegInnen dürfen sich von den Kindern nicht gegeneinander ausspielen lassen.

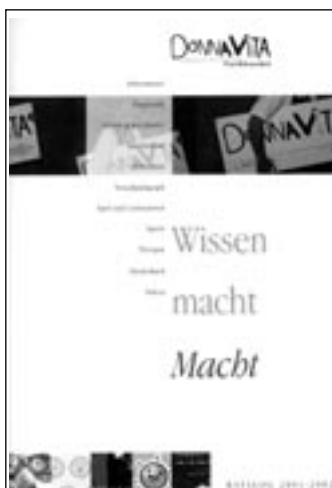
Durch Sprechen und Verhandeln mit den Kindern muss die normative Ebene, die Haltung und Konsequenz, die sich in einer gewünschten Atmosphäre ausdrücken soll, deutlich werden. Das wird häufig nicht ausreichen. Positive Verstärkung, aber auch Elterngespräche oder direkte Strafen, die erkennbar im Zusammenhang mit Inhalt und Anlass stehen, können eingesetzt werden.

Hinzu kommt die Verantwortung gegenüber den Eltern. Denn die Eltern dürfen erwarten, dass ihr Kind in einer öffentlichen Erziehungsinstitution geschützt wird. Abwiegeln oder Herunterspielen der Vorfälle entspricht nicht professionellen Standards. Eltern haben einen Anspruch auf Transparenz: sie wollen über Vorfälle informiert, fachlich beraten und über den konzeptionellen Umgang damit unterrichtet werden.

Erschienen!

Der neue Katalog von Donna Vita mit Büchern und Materialien ist im Spätsommer erschienen und kostenlos zu beziehen unter:

Kaiserstr. 139 – 141 • 53113 Bonn • Fon 0228/2891200 •
Fax 0228/2891202 • mail@donnavita.de



Verliehen!

Das goldene Brikett

Wurde vom *Verlag an der Ruhr* verliehen an die Autorin GISELA BRAUN und an die Illustratorin DOROTHEE WOLTERS. Ihr Buch *Das große und das kleine NEIN* wurde 100.000-mal verkauft.

Wir gratulieren!!



BEI UNS (doch) NICHT!!

Premiere im
Oktober 2001

Die Premiere wird bei Erscheinen des Heftes schon „über die Bühne“ sein. Dennoch als Information, da das Präventionstheater von *Zartbitter Köln* sicher eine Weile laufen wird und auch zu buchen ist unter: 0221/343211 - Martina Klink (Theaterinformation und Buchung)

Das Theaterstück gibt zahlreiche nützliche Informationen wie alle, die mit Kindern leben und arbeiten, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen schützen, im Falle der sexuellen Ausbeutung ihrer Kinder besonnen reagieren, Wege aus der Krise finden und Opfern helfen können.



Seminarreihe „Sexueller Missbrauch von Kindern

– Arbeit mit Opfern, Tätern und Angehörigen
im Bereich der Jugendhilfe“

Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V. bietet ab Ende September diesen Jahres eine Seminarreihe „Sexueller Missbrauch von Kindern – Arbeit mit Opfern, Tätern und Angehörigen im Bereich der Jugendhilfe“ in ihrem Ausbildungszentrum in Dortmund an. Die Weiterbildung befaßt sich mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs aus der Perspektive der Mehrspurenhilfe, d.h. der im Helfersystem abgestimmten Arbeit mit den Opfern, den Tätern und den jeweiligen Angehörigen.

In fünf Wochenendseminaren werden Sie sich mit dem Grundlagenwissen über sexuellen Missbrauch, mit den Interventionsmöglichkeiten bei (Verdacht auf) sexuellen Missbrauch, mit den Grundlagen für Therapie und Beratung von Opfern, Tätern, ZeugInnen und Angehörigen sowie mit der Entwicklung selbstbezogener Kompetenzen beschäftigen. Die Teilnahmegebühr beträgt 2 400 DM für DGVT-Mitglieder, 2 700 DM für DPTV-Mitglieder und 3 000 DM für Nicht-Mitglieder.

Zielgruppe sind MitarbeiterInnen aus dem Bereich der Jugendhilfe sowie Kinder- und JugendlichentherapeutInnen. Es werden Handlungskompetenzen für den gesamten Interventionsbereich bei sexueller Gewalt gegen und durch Kinder und Jugendliche vermittelt.

Monika Bormann, Psychologische Psychotherapeutin und Leiterin der Beratungsstelle *Neue Wege* in Bochum, Werner Meyer-Deters, Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Pädagoge, Leiter des Projektes „Rückfallvorbeugung bei Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt ausüben“, sowie weitere MitarbeiterInnen der *Neue Wege* in Bochum, des sozialen Dienstes des Jugendamtes, der Kriminalpolizei, eine Rechtsanwältin und eine Glaubwürdigkeitsgutachterin werden die Seminare durchführen.

Informationen über die Seminarreihe „Sexueller Missbrauch – Arbeit mit Opfern, Tätern und Angehörigen im Bereich der Jugendhilfe“ und die Anmeldeunterlagen erhalten Sie im *Referat für Aus- und Weiterbildung* in der *Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V.*, Neckarhalde 55, 72070 Tübingen, 07071- 94 34 44 oder unter www.dgvt.de.

Ort und Termine

Die Seminarreihe findet statt im
Ausbildungszentrum Dortmund
Luisenstraße 10 • 44 137 Dortmund

Seminar 1: Freitag, 09.11.2001 bis Sonntag, 11.11.2001;
10.00 bis 13.00 Uhr

Seminar 2: Freitag, 11.01.2002 bis Samstag, 12.01.2002;
9.00 bis 21.00 Uhr

Seminar 3: Freitag, 01.02.2002 bis Samstag, 02.02.2002;
9.00 bis 21.00 Uhr

Seminar 4 und 5: wird noch bekanntgegeben

Kalender

alle wichtigen Termine

12. Okt 200 bis 13. Okt 2001

Lüdingshausen
 Fachkonferenz
Schamanische (Heil-)Arbeit in Beratung, Therapie und Gruppenarbeit mit Frauen
 Dreiteilige Fortbildung Herbst/Winter 2001/2002

Auf der Grundlage schamanischer Methoden aufbauend u.a. zur Erforschung biographischer Hintergründe, zum ressourcenorientierten Arbeiten, zur Heilung/Therapie von (frühkindlichen) Traumata und deren Auswirkungen und zur Integration abgespaltenen Persönlichkeitsmerkmale sowie zur Prävention von burn-out bei helfenden Beraterinnen/Therapeutinnen
 Referentin: Jansa E. Schlitzer

Kontakt & Information & Anmeldung: TIAMAT Frauenpraxis f. heilk. Psychotherapie (HPG) und ganzheitliches Wachstum Fon 02591-1443

19. Okt 200 bis 21. Okt 2001

Villa Fohrde
 Fortbildung
Die Situation von Kindern und jugendlichen im Strafverfahren bei (sexueller) Gewalt



Das Seminar wendet sich an MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Polizei und Justiz, um den Schutz von OpferzeugInnen gemeinsam zu beleuchten. Dabei werden Inhalte vermittelt zu rechtlichen Grundlagen von StGB, StPO und KJHG und es wird die Kooperation bzw. interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz mit ihren Handlungsspielräumen und Grenzen diskutiert. Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit der eigenen

Haltung zwischen Professionalität und Privatheit.
 Referentinnen: Fries Fastie, Ines Karl

Kontakt & Information & Anmeldung: Villa Fohrde • Gabi Schlamann August-Bebel-Str. 42 • 14798 Fohrde Fon 033834/50282 • Fax 51879



Dienstag, den 23. Oktober 2001

Ort: Donna Vita • Kaiserstr. 139 - 141 • 53113 Bonn
 20 bis 22 Uhr

**Ich bin doch keine Zuckermäus
 In mir wohnt eine Sonne**

Die Autorin und Liedermacherin Sonja Blattmann:
 „Aufbauend auf meinen Liedern und Materialien habe ich ein Konzept für die Präventionsarbeit für Mädchen und Jungen entwickelt, das deren Bezugspersonen mit einbezieht.

In der Regel gibt es eine Abendveranstaltung für Erwachsene, die bei dieser Gelegenheit mit Liedern und Neinsagegeschichten vertraut gemacht werden. Hier haben sie die Möglichkeit, Antworten auf ihre Fragen zu bekommen, wenn es um praktische Prävention im Erziehungsalltag geht. Am darauffolgenden Tag finden Veranstaltungen für Kinder aus Kindergarten oder Grundschule statt. Die Gruppengrößen variieren.“

Das erfolgreiche Konzept wurde vielfach und erfolgreich von Buchhandlungen, Stadtbüchereien, Anlauf- und Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V. und/oder dessen Mitgliedsorganisationen durchgeführt.

Mit Liedern aus und für den Alltag werden Mädchen und Jungen unterstützt, Achtsamkeit gegenüber ihren eigenen Gefühlen und denen anderer zu entwickeln. Im Zentrum steht die Einzigartigkeit und Vielfalt jedes Menschen. Sie machen Mut eigene Grenzen zu zeigen. Gemeinsam mit Freundinnen und Freunden „Alarm zu schlagen“, sich ein-zumischen, wenn Grenzen verletzt und Rechte missachtet werden, kann für alle Beteiligten zu einer wertvollen Erfahrung werden.

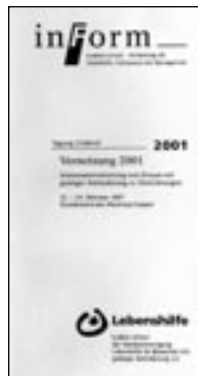
Anmeldung: Fon 0228/2891200 • Fax 0228/2891202

22. Okt 200 bis 24. Okt 2001

Marburg-Cappel (Bundeszentrale)
Fachtagung
Vernetzung 2001
Interessenvertretung von Frauen mit
geistiger Behinderung in Einrichtungen

Vorträge und Arbeitsgruppen zu Lebensbedingungen behinderter Frauen in Wohneinrichtungen, zu People-First-Gruppen, Selbsthilfegruppen in der Lebenshilfe. Berichte über frauenspezifische Angebote, die Koordinierungs- und Beratungsstelle KOBRA und AGs u.a. zu Empowerment und zur Rolle der Betreuenden.

Kontakt & Information & Anmeldung: Lebenshilfe – Institut inForm • Raiffeisenstr. 18 • 35043 Marburg • Fon 06421-491-0 • Fax 491-167 (Heidi Becker -172 oder Christine Karthes -173)



Zur Einführung in die Psychotraumatologie wird vom Veranstalter empfohlen: G. Fischer, Neue Wege nach dem Trauma.

Kontakt & Information & Anmeldung: DPWW LV NRW e.V. • Loher Str. 7 • 42283 Wuppertal • Fon 0180-2262222 • Fax 0202-2822-233 • bildung@paritaet-nrw.org

02. Nov 200 bis 03. Nov 2002

Kiel, Haus des Sports
Tagung
Lesben und Arbeit
Weibliche Vielfalt
zwischen den Meeren

Vielfältiges Programm zur Auseinandersetzung, was in der Arbeitswelt für Lesben besonders bzw. anders ist.

Kontakt & Information & Anmeldung: Psychosoziale Beratungsstelle donna klara e.V. • Jahnstr. 14 • 24116 Kiel • 0431-5579344 • Fax 5579983 • psychosozial@donnaklara.de



29. Okt 200 bis 31. Okt 2001

Wuppertal
Fortbildung
Dialog der Sinne
Kreative Ausdrucksarbeit

Im Mittelpunkt des Kurses stehen die künstlerische Selbsterfahrung und die Erprobung neuer Methoden und Ideen zur Umsetzung in die eigene Arbeitspraxis. Neben dem eigene schöpferischen Arbeiten werden in Theorie-Teilen umfangreiche Grundlagen zur Methodik und Didaktik der Kunstpädagogik vermittelt. Zur Entwicklung einer eigenständigen Arbeitsweise werden malerische und grafische Arbeiten angeleitet.

Arbeitsbereich Schule, Therapie, Sozialarbeit

Kontakt & Information & Anmeldung: DPW – Landesverband VW e.V. • Fon 0180/2262222 • Fax 0202/2822-233 • eMail bildung@paritaet-nrw.org

02. Nov 200 bis 03. Nov 2001

Wuppertal
Seminar
**Einführung in die Psychotraumatologie und
Fachberatung**

Dieses Seminar behandelt die Grundlagen der Psychotraumatologie und ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortbildung zum/r Fachberater/in. Ziel des Seminars ist es, professionellen Fachkräften fundierte Kenntnisse und Hilfen für ihre Arbeit mit traumatisierten Menschen und den Umgang mit sich selber in diesen Situationen aufzuzeigen.

Inhalte u.a.: Grundbegriffe der Psychotraumatologie, Überblick zu traumaspezifischen Behandlungsverfahren, Empfehlungen und Übungen, Möglichkeiten des Selbstschutzes.

05. Nov 200 bis 07. Nov 2001

Braunschweig
Fachkonferenz
Sucht und Medizin

Die Professionalisierung der Suchtkrankenhilfe seit 1968 (Anerkennung von Sucht als Krankheit) ging nicht mit einer Vernetzung der psychosozial ausgerichteten, der erfahrungsgeleiteten und somatisch orientierten Handlungs- und Behandlungsansätze einher. Der Austausch zwischen Psychologie, Sozialarbeit, Selbsthilfe und Medizin entsprach keineswegs den Erfordernissen, gemeinsames Handeln von Regel- und Sondersversorgung war und ist kaum üblich. Die Medizin gewinnt im Rahmen von neuen Entwicklungen (Substitution, Originalstoffvergabe und medikamentöse Therapie) mehr Bedeutung.

Die Fachkonferenz soll zu einer verbesserten Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Suchtkrankenhilfe beitragen.

Kontakt & Information & Anmeldung: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren DHS • PF 1369 • 59003 Hamm • Fon 02381-90150 • Fax 901530

06. Nov 200

Wuppertal
Fachtagung
"Wie soll das denn gehen?"
Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung als pädagogische Herausforderung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig.



Mit dieser Neuformulierung des § 1631 Abs. 2 BGB hat der Bundestag im Sommer 2000 eine langjährige Forderung des Kinder- und Jugendschutzes umgesetzt. Das sog. Züchtigungsrecht ist damit abgeschafft und die Rechtsposition von Kindern sowie ihre Subjektstellung gestärkt worden. Die gesetzlich festgeschriebene Gewaltfreiheit soll Leitbildfunktion für die Erziehung sein.

Da jedoch das Recht allein nicht automatisch zu Verhaltensänderungen führt bzw. nicht alle Eltern befähigt, ab sofort gewaltfrei zu erziehen, sind die unterschiedlichsten Dienste und Einrichtungen gefordert, Über die Neuregelung zu informieren und Eltern in er Erziehungsarbeit zu begleiten.

Vorträge u.a. von: Dr. Peter Wetzels (Hannover), Prof. Dr. Günther Deegener (Homburg/Saar) und Prof. Dr. Sigrid Tschäpe-Scheffler (Köln).

Zielgruppe: MA aus dem Familienbildungsbereich, KiTa, Jugendämter, BerStellen

Kontakt & Information & Anmeldung: DKS LV NRW e.V. • Domagkweg 20 • 42109 Wuppertal • Fax 0202-755354 (Anmeldung bis 19.10.01)

09. Nov 200 bis 20. Nov 2001

München

Tagung

Die Entdeckung der Mädchen.

Neue Perspektiven in der Frauen-, Geschlechter- und Kindheitsforschung

Veranstaltet von: Deutsches Jugendinstitut/Sektion Frauen- und Kindheitsforschung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie

Kontakt & Information & Anmeldung: Deutsches Jugendinstitut • Nockherstr.2 • 81541 München
Ansprechpartnerinnen: Dr. Ursula Niesen / Barbara Keddi

8. bis 9. November 2001

Internationales Symposium

Technologiepark Warnemünde/Rostock
Bundesmodellprojekt

Sexualität bei Menschen mit geistiger Behinderung

Erfahrungen mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt

Mit dieser Tagung verbindet sich neben dem fachlichen Austausch in einem bisher erstaunlich wenig erforschten Gebiet auch die Absicht, diesen Bereich verstärkt in der Öffentlichkeit zu präsentieren.



Daher werden neben ausgewiesenen nationalen und internationalen WissenschaftlerInnen auch VertreterInnen aus der Praxis sprechen, insbesondere auch Menschen mit geistiger Behinderung.

Unter den ReferentInnen: Jörg M. Fegert, Joachim Walter, Theresia Degener, Anja Zemp
Veranstalter: Universität Rostock – Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie / Psychotherapie und Universität Ulm – Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie

Information über: Dipl.Psych. Helgard Thomas • Universität Rostock • Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendneu-

ropsychiatrie / Psychotherapie • Projekt Selbstbestimmung Gehlsheimer Str. 20 • 18147 Rostock • Fon 0381-4949508 Fax 4949574

Während der Tagung gibt es einen Büchertisch von DONNA VITA.

Dazu empfohlen die Neuerscheinung im November 2001 im Verlag mebes & noack:

Jörg M. Fegert / Ulrike Müller (Hg.)

Sexuelle Selbstbestimmung und Sexuelle Gewalt Bei Menschen mit geistiger Behinderung

Sexualpädagogische Konzepte und präventive Ansätze. Eine kommentierte Bibliographie / Mediographie



10. und 11. November 2001

8. Jahrestagung

Kassel-Wilhelmshöhe / Habichtswaldklinik
Therapie Technik Markt Moral

Unser Gesundheitshandeln ist maßgeblich beeinflusst vom Angebot des Gesundheitsmarktes, wo sich neben der Grundversorgung eine schwer überschaubare Palette von Angeboten frei finanzierbarer Spezialbehandlungen und lifestyle-Beratungen entwickelt hat. Damit wird die vom AKF geforderte „informierte Zustimmung“ zu einer kaum leistbaren Anforderung auch an Frauen, um deren Gesundheit es gehen soll.

Fortschritte in Therapie und Technik schaffen Fakten und neue Normen. Die vorgeburtliche Diagnostik z.B. zeigt deutlich: eine



mögliche Untersuchung lässt schnell einen Markt entstehen, der wiederum eine eigene Dynamik entwickelt. Eine kritische Prüfung auf Verträglichkeit mit unseren moralischen Wertvorstellungen gerät dann leicht ins Hintertreffen.

Differenzierte Genpolitik muss zwischen dem Schutz des Lebens, den Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt balancieren. Bislang hat sich gezeigt, dass auch die VerbraucherInnen differenzieren wollen: etwa 90% der Menschen lehnen gentechnologisch veränderte Lebensmittel ab, während gleichzeitig gentechnologisch hergestellte Medikamente in hohem Maße akzeptiert werden. Zeigt sich hier eine doppelte Moral oder ist es nur ein Beleg dafür, was Menschen alles tun, um wieder gesund zu werden?

Es existiert ein unüberschaubar großer Markt frei verkäuflicher Arzneimittel. Gleichzeitig wird die Vielfalt von Psychotherapie und Heilverfahren auf einige wenige von den Krankenkassen bezahlte Verfahren eingeschränkt. Diese Gegebenheiten verändern die therapeutische Beziehung, verändern auch den Weg zur informierten Zustimmung. Unsere Qualitätsstandards frauengemäßer Psychotherapie kontrastieren mit der Wirklichkeit des Psychotherapiemarktes. Wie gehen wir als kritischer, interdisziplinär vernetzter Fachverband damit um?

Wir wollen auf unserer Tagung Antworten finden auf diese und weitere Fragen. Ethische Gesichtspunkte sollen in allen Referaten und Arbeitsgruppen berücksichtigt werden. Mit dem Podium zum Abschluss der Tagung wollen wir unsere Positionen und Strategien zur Umsetzung formulieren.

Mit Büchertisch von DONNA VITA

11. Nov 2001

Konstanz
Vortrag
Strukturelle Verbesserungen im Zeugenschutz

Vortrag im Rahmen des Seminars zum Frauenhandel der Universität Konstanz (Aus Solwodi Rundbrief 49); 10.30 Uhr

Kontakt & Information & Anmeldung: SOLWODI e.V. • Probstestr. 2 • 56154 Boppard-Hirzenach • Fon 06741-2232 • Fax 06741-2310 • email Solwodi@t-online.de



16. bis 17. November 2001

**WORKSHOP
„tierisch gut“
Kreativer Einsatz von Handspielpuppen, Bewegung und Musik verbunden mit Sachkenntnissen für die Elementarprävention.**

Der Workshop mit Sonja Blattmann und Bernhard Flath (nähere Beschreibung im Donna Vita Katalog auf Seite 128) findet nicht, wie angegeben, vom 17. bis 18. November statt, sondern von Freitag 16. bis Samstag 17. November.

Zielgruppe: PädagogInnen verschiedener Bereiche, Erzieherinnen, Grundschullehrer/innen
Insgesamt 10 Stunden; Kosten: 220 DM inkl. Imbiss

*Weitere Information und Anmeldung:
Donna Vita • Ansprechperson: Marion Mebes
Fon 0228/2891200 • Fax 0228/2891202
Anmeldeschluss: 15. Oktober 2001*



23. Nov 2001

Trier
Vortrag
Opferzeuginnenbetreuung im Rahmen des Internationalen Tages gegen Gewalt gegen Frauen

Vortrag im Kasino am Kornmarkt - 17 Uhr
(Aus Solwodi Rundbrief 49)

Kontakt & Information & Anmeldung: SOLWODI e.V. • Probstestr. 2 • 56154 Boppard-Hirzenach • Fon 06741-2232 • Fax 06741-2310 • email Solwodi@t-online.de

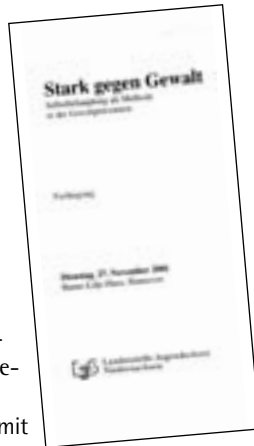
27. Nov 2001

Hannover, Hanns-Lilje-Haus
Tagung
Stark gegen Gewalt

Selbstbehauptung als Methode in der
Gewaltprävention

Auf dieser Tagung soll Selbstbehauptung
als Methode im Rahmen der Gewaltprä-
vention vorgestellt und in ihren Mächti-
gkeiten und Grenzen diskutiert werden. The-
ma der Workshops sind unterschiedliche
Ansätze und Erfahrungen aus der Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen. Stark werden,
stark machen, stark sein - inwieweit ist das eine Frage von Tricks
und Kniffen oder von Haltungen und Einstellungen? Zur Diskussion
dieser und weiterer Fragen sind pädagogische Fachkräfte aus Schule
und Jugendhilfe eingeladen.

*Kontakt & Information & Anmeldung: AJS Nds. Fachreferat
der LAG der Freien Wohlfahrtspflege • Leisewitzstr. 26 •
30175 Hannover • Fon 0511-858788 • Fax 2834954*

**10. Dez 200 bis 13. Dez 2001**

Bad Segeberg
Fachtagung
Im Reich der Sinne
Eine Tagung für Menschen mit und
ohne Behinderung

Mit offenen Augen durch die Welt gehen,
den Walkman mit lauter Musik auf den Ohren
und auf jedem Fest die tollste Tänzerin zu
sein, wer wünscht sich das nicht? Was aber,
wenn aufgrund von Krankheit oder Behinde-
rung die Sinne beeinträchtigt sind oder gar
ganz ausfallen? Wie fühlt sich das an, wie schränkt es mich in mei-
ner Wahrnehmung und in meiner Teilnahme an sozialen und gesell-
schaftlichen Prozessen ein? Wie werden sich dann die anderen Men-
schen mir gegenüber verhalten?

Diesen und vielen anderen Fragen und neuen Erfahrungen wird auf
der Tagung nachgegangen. Dabei werden die sog. „Normalen“ die
Möglichkeit erhalten, viel von den sog. „Behinderten“ zu lernen.

*Kontakt & Information & Anmeldung: Ev. Akademie Nordel-
bien • Bärbel Kuckuck • 04551-8009-31 • Fax 800940*

**5. bis 6. Dezember 2001**

Oldenburg / Niedersachsen
Fachkongress
**Grenzen setzen – Verantwortlich
machen – Veränderung ermög-
lichen**
Konzepte und Methoden in der Arbeit
mit Tätern häuslicher Gewalt

Aus dem Programm:

- Täterarbeit in deutschen Interventionsprojekten
- Bericht der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte
gegen häusliche Gewalt (WiBIG) > Dipl. Soz. Beate Leopold, Berlin /
Dipl. Päd. Stefan Beckmann
- Vorstellung von zwei Projekten mit Diskussion

Dipl. Psych. Joachim Lempert, Männer gegen Männergewalt, Ham-
burg & Dipl. Psych. Klaus Eggerding, Männerbüro Hannover/ Han-
noversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Fami-
lie

Anschließend Workshops: *Praxis der Arbeit mit Tätern in einem
Projekt für Selbstmelder* mit Dipl. Psych. Joachim Lempert, Ham-
burg / *Praxis der Arbeit mit Tätern in einem Interventionsprojekt*
mit Dipl. Psych. Klaus Eggerding, Hannover / *Juristische Aspekte in
der Täterarbeit* mit Generalstaatsanwalt Erhard Rex, Schleswig-
Holstein / *Frauen als Täterinnen* mit Dr. Peter Wetzels, Kriminologi-
sches Forschungsinstitut Hannover und Prof. Dr. Barbara Kave-
mann, Berlin / *Arbeit mit Tätern aus anderen Kulturkreisen* mit Dr.
Atabay, SOS Beratungs- und Familienzentrums, München

*Anmeldung und Information über: Tagungsbüro DW Olden-
burg • Fon 0441/2100121 • Frau Heukemes oder www.kkg-oldenburg.de*

**05. Apr 2002 bis 06. Apr 2002**

Universität zu Köln / Hauptgebäude
Kongress

Vorschau:

4. Jahrestagung der Deutschsprachigen Gesellschaft für
Psychotraumatologie (DeGPT)

Trauma und Traumafolgen im Lebenszyklus

Weitere Infos unter:

www.kongress2002@psychotraumatologie.de

Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie Uni Köln
(IKPP) • Prof. Dr. Gottfried Fischer • in Zusammenarbeit mit: Deut-
sches Institut für Psychotraumatologie e.V. • Dr. Monika Becker-
Fischer • RA Rainer Beeretz

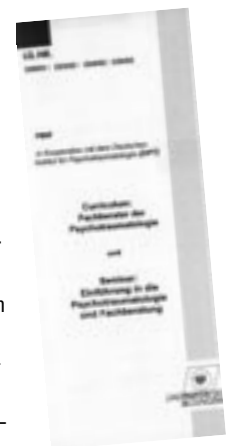
Vorschau 2002

Wuppertal
**Curriculum: Fachberater für
Psychotraumatologie**

Curricular aufgebauter Ausbildungsgang für
eine Zusatzqualifikation im Spezialgebiet
Psychotraumatologie. Das Gesamtcurriculum
besteht aus neuen Teilen von je zwei Tagen.
Voraussetzung ist die Teilnahme an den Ein-
führungsseminaren.

Zielgruppe: Fachkräfte verschiedener Berufs-
gruppen

*Kontakt & Information & Anmeldung: DPWW LV NRW e.V. –
Loher Str. 7 • 42283 Wuppertal • Fon 0180-2262222 • Fax
0202-2822-233 • bildung@paritaet-nrw.org*



Aus dem Grundsatzpapier des Bundesvereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern, die in Institutionen, freien Trägern oder als Einzelpersonen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen arbeiten.

Der Verein will gesellschaftliche Kräfte vernetzen und stärken, die dieser Gewalt entgegenwirken. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit will der Verein gesellschaftliche Verhältnisse aufzeigen, die sexualisierte Gewalt verschleiern, bagatellisieren und fördern, sowie auf eine Änderung patriarchaler Strukturen hinarbeiten.

Vernetzung und Kooperation mit regionalen und überregionalen Fachleuten stellt einen wesentlichen Qualitätsstandard in der Prävention von sexualisierter Gewalt dar.

Der Bundesverein bietet seinen Mitgliedern ein Forum für Vernetzung und Austausch durch halbjährliche bundesweite Vereinstreffen und die zweimonatlich erscheinende Zeitschrift *prävention*.

Ziele der Präventionsarbeit

Prävention soll langfristig zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen beitragen. Kurzfristig will sie eine schnelle Beendigung akuter Übergriffe ermöglichen und Schutz vor weiteren Gewalthandlungen veranlassen. Mittelfristig will sie die sekundäre Traumatisierung der Opfer minimieren.

Prävention von sexualisierter Gewalt heißt für uns:

geschlechtsspezifisch arbeiten

Mädchen und Jungen haben auch heute noch ungleiche Alltagsrechte und Entfaltungsmöglichkeiten. Auch sind sie auf unterschiedliche Weise von sexualisierter Gewalt betroffen.

parteilich arbeiten

Mädchen und Jungen müssen mit eigenen Interessen und Rechten ernst genommen, ihnen darf jedoch nicht die Verantwortung für ihren Schutz aufbürdet werden. Es ist uns bewusst, dass es angesichts von Gewalt keine Neutralität geben kann.

verändernd arbeiten

Um sexualisierte Gewalt zu beenden brauchen wir einen langen Atem und viele BündnispartnerInnen. In Erziehung, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin, Justiz und anderen Bereichen liegt ein großes Potential, Prävention umzusetzen, indem

- sexualisierte Gewalt nicht als Folge eines fehlgeleiteten Sexualtriebes, sondern als geplante Tat erkannt wird;
- die Verantwortung für die Gewalttat nicht mit dem Verhalten der Opfer verknüpft wird;
- kindlicher Abhängigkeit mit Verantwortlichkeit begegnet wird.

Wenn wir uns mit Blick auf die Mädchen dafür einsetzen, dass...

- die Familien nicht mehr zum alleinigen Schutzraum hoch stilisiert wird,
- sexuelle Belästigung nicht länger als „Kavaliersdelikt“ heruntergespielt wird,
- betroffenen Mädchen nicht mehr unterstellt wird, sie hätten den Täter verführt, provoziert oder ihre Einwilligung gegeben,
- die sexualisierte Darstellung von Mädchen nicht mehr hingenommen wird

dann tragen wir dazu bei, dass sexualisierte Gewalt an Mädchen aufhört.

Wenn wir mit Blick auf die Jungen gegen die Vorstellung angehen, dass...

- Jungen nicht Opfer sexualisierter Gewalt werden,
 - Jungen überwiegend von Schwulen sexuell missbraucht werden,
 - Jungen das Erleben von sexuellen Übergriffen problemlos verkraften,
 - Sexualität mit erwachsenen Männern oder Frauen eine emanzipatorische Erfahrung für Jungen sein könnte,
- dann tragen wir dazu bei, dass sexualisierte Gewalt an Jungen aufhört.*

Wenn wir dafür eintreten, dass...

- Pornographie mit Kindern und Kinderprostitution weder als lukratives Hobby noch als harmlose „Touristenattraktion“ betrachtet wird,

dann tragen wir dazu bei, dass sexualisierte Gewalt als globales Problem bekämpft wird.

Wenn wir anerkennen, dass sexualisierte Gewalt nur beendet werden kann, wenn...

- verbreitete Vorurteile abgebaut werden, die dieses Verhalten fördern bzw. verleugnen,
 - die gesellschaftliche Position von Frauen gestärkt und dem Machtungleichgewicht im bestehenden Geschlechterverhältnis entgegengewirkt wird,
 - die Rechtsposition von Kindern gestärkt und jeder Form der Gewalt im Generationenverhältnis entgegen gewirkt wird,
- dann tragen wir zu struktureller Prävention bei.*

Wenn wir anerkennen, dass

- überall da, wo Prävention angeboten wird, kompetente Intervention verfügbar sein muss,
- Prävention die Ergänzung von Schutz- und Unterstützungsangeboten darstellt und nicht als Alternative gesehen werden darf,

dann tragen wir zur Qualität von Prävention bei.

Der Bundesverein hat *Qualitätsstandards für Präventionsarbeit* entwickelt, die über die Geschäftsstelle zu beziehen sind.

Die Zeitschrift *prävention* kann als Probeheft oder im Jahresabo bei der Geschäftsstelle erworben werden.

Die Arbeit des Bundesvereins kann von Einzelpersonen oder Institutionen/Vereinen durch eine Fördermitgliedschaft (incl. Jahresabo der Zeitschrift) oder durch die aktive Mitgliedschaft im Verein unterstützt werden. Bei Interesse für eine Vereinsmitgliedschaft wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. · Ruhnmark 11 · D – 24975 Maasbüll

Der Bundesverein wurde 1987 gegründet und ist ein gemeinnütziger Verein. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto:

Sparkasse Schleswig-Flensburg – BLZ 216 501 10
Konto-Nr.: 20 018 801

© 2000 – Alle Rechte beim Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

Gesucht:

Zur Leitung der Beratungsstelle

für Mädchen und junge Frauen
im Alter von 12 - 27 Jahren suchen wir

Diplom-Psychologin / Diplom-Pädagogogin

Schwerpunkte der Beratungsarbeit sind Esss-Störungen,
Sexuelle Gewalterfahrung und Präventionsarbeit.

Voraussetzung für jede Bewerberin sind:
Praxiserfahrung in autonom-feministischer Mädchenarbeit,
fundierte Kenntnisse der parteilichen Mädchenarbeit,
mehrjährige Beratungserfahrung, Erfahrung in der Beratung
von Mädchen, therapeutische Zusatzqualifikation,
Kompetenz in Gremienarbeit, Kenntnisse des KJHG, insbesondere
Umsetzung § 9,3.
Leistungserfahrung ist erwünscht!

Neben fachlicher Leitung gehören Konzeptfortschreibung,
Vernetzung und politische Durchsetzung zu den Aufgaben.

Wir bieten regelmäßige Supervision, Förderung von Fortbildung,
Raum für neue Ideen.

Die Stelle umfaßt 30 Stunden. Bezahlung nach BAT

Bewerbungen bitte an:

Lobby für Mädchen Mädchenhaus Köln e.V.

Geschäftsführung
Kaesenstr. 18
50677 Köln
www.maedchenhauskoeln.de

Abo



Ich konnte nur kurz reinschauen und möchte

ein aktuelles Probeheft, um mir die Zeitung genauer
anzusehen (12,50 DM in Briefmarken liegen bei)

Ich finde prävention gut und möchte

gleich ein Jahresabo
6 Nummern (inkl. einer Doppelnummer) für 60 DM
Zustellung ab der nächsten Ausgabe

Ich möchte die Arbeit des Bundesvereins besonders unterstützen und wähle ein

Förderabo
6 Nummern (inkl. einer Doppelnummer) für 80 DM
Zustellung ab der nächsten Ausgabe

Hiermit bestelle ich, was ich angekreuzt habe. Ein Abonnement
verlängert sich nach Ablauf um ein weiteres Jahr. Ich
kann jederzeit kündigen und muß keine Fristen einhalten.
Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten elektronisch
gespeichert und verarbeitet werden.
Ich kann diese Bestellung innerhalb einer Woche (Datum
des Poststempels) schriftlich widerrufen. Das bestätige ich
mit meiner 2. Unterschrift.

ABO-Angaben gelten **innerhalb der BRD**.

Bitte an die Geschäftsstelle des Bundesvereins richten:
Kaiserstr. 139 - 141 · 53113 Bonn

Meine Anschrift: (Bitte in Blockschrift)

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon/Fax

Datum / 1. Unterschrift

Datum / 2. Unterschrift

